

## **An Demokratie und Rechtsstaat im Landtag von NRW**

**Betr.: Beteiligung der türkisch-staatlichen Organisation DITIB an der rechtlichen Ordnung des islamischen Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen.**

**Bezug:** Meldungen der Landesregierung und der Presse:

1. **WIR IN NRW – DAS LANDESPORTAL** vom 17. Mai 2021  
(ANLAGE 1)
2. **Süddeutsche Zeitung** vom 08. Juni 2021  
(Auszug: ANLAGE 2)
3. **FAZ** vom 17. Mai 2021 (Auszug ANLAGE 4)
4. **zdf** vom 23. Mai 2021 (Auszug ANLAGE 5)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Autor der folgenden Einlassung war 30 Jahre mit der hier thematisierten Materie beruflich befasst. Er bittet den Landtag eindringlich, dem Ministerium für Schule und Bildung durch einen parlamentarischen Akt zu untersagen, den türkisch-staatlichen Verband DITIB (ANLAGE 6 und 7) an der rechtlichen und schulpädagogischen Ordnung des seit dem **2. Juli 2019** durch Gesetz geregelten islamischen Religionsunterricht zu beteiligen.

### **Inhalt**

|                                  |               |
|----------------------------------|---------------|
| Anliegen                         | siehe oben!   |
| 1. Sachstand                     | Seite 2 – 9   |
| 2. Analyse und Bewertung         | Seite 10 – 16 |
| 3. Lösungshinweise               | Seite 17      |
| <u>ANLAGEN</u> 1 – 16            | Seite 18 – 67 |
| Berufliche Biographie des Autors | Seite 68      |

## 1. Sachstand (historisch-chronologisch)

**1.1** Mit Erlass vom 11. Dezember 1979 beauftragte Kultusminister *Jürgen Girsogen* (SPD) das Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung,

*„einen Lehrplan für den islamischen Religionsunterricht in den Klassen 1-4 der Grundschule zu entwickeln.“* (Erlass II A 2.36-6/1 Nr. 3273/79)

Im Jahr 1984 konnte ein Lehrplan für die Grundschule in deutscher und türkischer Sprache fertiggestellt werden (ANLAGE 16); von 1991 bis 1996 bis zur Klasse 10. Der Unterricht fand als **„Religiöse Unterweisung für Schülerinnen und Schüler islamischen Glaubens“** im Rahmen des **muttersprachlichen Unterrichts in Türkisch** (MSU) statt, bald auch im MSU Arabisch.

**1.2** Mit Beginn des Projekts 1979 bis in die 90er Jahre war es Absicht der Landesregierung, durch staatlichen Islamunterricht zu verhindern, dass die muslimischen Kinder und Jugendlichen schutzlos den religiös-ideologischen Einflüssen der damals wie heute bekannten islamischen Großorganisationen ausgesetzt sein würden. Entsprechende Problem-Studien lagen vor (ANLAGE 8).

**1.3 Der Beginn der Arbeiten an einem Lehrplan für islamischen Religionsunterricht** im Frühjahr 1980 (Personalsuche) fiel zeitlich zusammen mit dem **Militärputsch** in der Türkei am 12. September **1980**. Seit November **1982** (neue Verfassung) fand unter Kontrolle der Militärs eine Reparlamentarisierung statt. Die Militärherrschaft richtete sich ursprünglich **gegen Islamisierung** der Politik, **gegen Gewerkschaften** (1477 Anklagen) und **gegen Kurden** (ANLAGE 8a); insgesamt ca. 650 000 Verhaftungen, 571 verhängte und 50 vollstreckte Todesurteile (Wikipedia „Militärputsch in der Türkei 1980“).

**1.4** In den Jahren 1984 bis 1990 fand ein regelmäßiger (zweimal jährlich) **Experteninformationsaustausch** über Fragen der schulischen Erziehung türkischer bzw. türkischstämmiger Kinder und Jugendlicher in NRW zwischen dem Landesinstitut NRW in Soest und dem Erziehungsministerium (Milli Eğitim Bakanlığı – MEB – Ankara) der Türkei statt (ANLAGE 8b), politisch legitimiert durch eine NRW-türkische Parlamentariergruppe, die sich auch mehrmals in der Türkei oder in NRW traf. (Quelle: Teilnehmer).

**1.5** Während von NRW-Seite alle Gespräche über die Jahre von denselben Personen geführt wurden, wechselte die türkische Seite nach und nach immer wieder ihr Gesprächspersonal aus. War zunächst bis 1986 stets ein verdeckter Offizier – meist schweigend – anwesend, rückten nach diesem Jahr islamistische Beamte, in die Positionen des MEB ein. Da die Causa „Islamunterricht“ auch das *DIYANET* betraf, konnte auch dort ein Wandel hin zum Islamismus wahrgenommen werden. (Quelle Teilnehmer).

**1.6** In den Wirren der deutschen Einigung (NRW half beim Aufbau des Schulsystems in Brandenburg) verendete der Austausch.

**1.7** Mit den ersten politischen Erfolgen des Recep Tayyip Erdoğan (1994 OB in Istanbul) islamisierte sich das gesellschaftliche Leben in der Türkei zusehends. (ANLAGE 9). Saudi Arabien baute Hunderte kleiner Standard-Moscheen in türkischen Mittelstädten und in den Vorstädten (Gecekondus) der Großstädte.

**1.8** Von **1999 an** (Ministerin *Gabi Behler*, SPD) begann der Schulversuch ***Religiöse Unterweisung in deutscher Sprache***. Er war auch eine Reaktion auf die Entwicklung in der Türkei: Die dritte Generation der Kinder und Jugendlichen sollte von der Schulaufsicht kontrollierbar etwas über ihre Religion erfahren, wissenschaftlich abgesichert von gut ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern. Der Islamunterricht wurde damit vollkommen dem Einfluss des türkischen Staats entzogen.

**1.9** Von 2006 an begann dieser Unterricht weiterentwickelt und unter neuem Namen als „***Islamkunde in deutscher Sprache***“ für die Klassen 1-10; bis heute ist dieser Unterricht nicht abgesagt. Ministerin ***Barbara Sommer***, CDU:

*„Im Mittelpunkt des Unterrichts steht das Kennenlernen von grundsätzlichen religiösen **Fragen**. Der Unterricht soll zur **Reflexion** anregen, auch beispielsweise zu der Frage, wie sich eine Religion in der Diaspora behaupten kann. Im Schulversuch »Islamkunde« sollen die Kinder und Jugendlichen darin unterstützt werden, die Traditionen und Werte ihrer Religion kennen zu lernen. Der Unterricht will zeigen, welche Antworten der Islam auf die Frage nach der Beziehung des Menschen zu Gott, zu den Mitmenschen, zu sich selbst und zur Natur gibt.“*

(Vorwort zum Lehrplan Grundschule. Islamkunde 2011.)

Mit dem „Kunde“-Konzept wurde der Islamunterricht praktisch vollkommen dem Einfluss der islamischen Verbände entzogen.

**1.10** Mit dem 6. Schulrechtsänderungsgesetz vom **22. Dezember 2011**, (in Kraft seit 1. August 2012), wurde neben der „Islamkunde“ ein neues Fach „**Islamischer Religionsunterricht**“ (Ministerin **Sylvia Löhrmann**, GRÜNE) geschaffen, das gleichrangig zum christlichen und jüdischen Religionsunterricht von einer islamischen Religionsgemeinschaft im Sinn des Artikel 7 III mitverantwortet werden sollte. Das Projekt war hauptsächlich eines der Fraktion der GRÜNEN, unterstützt von Teilen der SPD und der CDU.

**1.11** Dieser **IRU** sollte beim Schulministerium durch einen **Beirat**, bestehend aus Vertretungen der großen muslimischen Verbände und des Ministeriums, fachlich begleitet werden. Die Vertretung der muslimischen Verbände bekam das Recht, durch eine „Idschaza“ (entsprechend kath.: Missio /ev.: Vocatio) an der Lehrerlaubnis der Lehrerinnen und Lehrer sowie an der Zulassung von Schulbüchern verbindlich mitzuwirken.

**1.12** Der Gesetzestext von 2011 schloss und schließt mit dem Satz:

*„Die Landesregierung überprüft unter Einbeziehung der islamischen Organisationen die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag bis zum **31. Dezember 2018**.“*

(Art. 2 des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes, betreffend § 132a SchulG)

**1.13** Im Rahmen einer Experten-Anhörung im Landtag NRW vor Verabschiedung des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes (s. o. **1.10**) wurde am **14. September 2011** gegen die vorgesehene Einrichtung eines entscheidungsbefugten Beirats (s. o. **1.11**) von Seiten der wissenschaftlichen Vertreter des Öffentlichen Rechts „Unwohlsein“ geäußert, weil man in der Ranggleichung *islamische Organisationen* einerseits und *Kirchen* andererseits eine staatskirchenrechtliche Unsauberkeit erblickte. Mit Hilfe eines zu befristenden **Erprobungsvorbehalts** (s.o. **1.12**: 31.12.2018) stellte man die Bedenken jedoch zurück.

Eine Stellungnahme (ANLAGE 6) hielt **explizit** die **Beteiligung** der türkischen Staatsorganisation **DITIB** für **inakzeptabel**. Als strikt weisungsabhängig von der türkischen Regierungs- und Staatsspitze tangiere eine Beteiligung die Souveränität des Staates Bundesrepublik:

*»DITIB würde durch die Berechtigung, Lehrerinnen oder Lehrer für den islamischen Religionsunterricht zu beauftragen (sowie an der Erstellung von Lehrplänen und der Zulassung von Schulbüchern mitzuwirken), als Institution der türkischen Staatsgewalt deutsche Staatsgewalt gegenüber deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern ausüben. Damit aber wäre die Souveränität des deutschen Volkes (Art. 20,2) beschädigt.«*

Indirekt liege auch ein Verstoß gegen Artikel 4 GG vor.

(vgl. dazu auch ANLAGE 7 – zur Satzung von *DITIB*)

**1.14** Mit Anschreiben vom 07.08. legte das Schulministerium dem Integrationsausschuss des Landtags am **19. August 2015** einen Bericht im Sinne der gesetzlichen Berichtsverpflichtung (s.o. **1.12** und **1.13**) vor (VORLAGE 16/3085).

Darin wird über den schul- und unterrichtsorganisatorischen Stand berichtet sowie über den Stand der Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer.

**Über die Arbeit des Beirats** wird berichtet,

*„Der Beirat hat bisher keinen Antrag auf die Idschaza (s.o. **1.11**) zur Erteilung des islamischen Religionsunterrichts abgelehnt.“*

Darauf wird unten unter Ziffer **2.8** ausführlich eingegangen!

Des weiteren berichtet Ministerin *Frau Löhrmann*:

*„Zur Klärung des Status der Verbände als Religionsgemeinschaft hat die Landesregierung ein juristisches Gutachten an **Dr. Fabian Wittrek** vergeben. Das Gutachten stellte fest, dass **alle vier** im Koordinationsrat der Muslime (KRM) organisierten Verbände [also u.a. auch *DITIB*] **die rechtlichen Voraussetzungen erbringen**.*

*Das Gutachten wurde am **4.3.2015** in einer Sitzung der **Projektgruppe Statusfragen** vorgestellt und von allen Beteiligten positiv aufgenommen und wohlwollend kommentiert.*

*An der Projektgruppe nahmen Vertreterinnen und Vertreter aller fünf Landtagsfraktionen sowie aller im *Koordinierungsrat der Muslime* (KRM) organisierten Verbände teil.“*

Das Gutachten selbst gab die Ministerin nicht zu Protokoll.

**1.15 Mitte des Jahres 2016** entwickelte sich eine Diskussion um die Frage, ob den islamischen Organisationen je einzeln oder insgesamt der Status einer **Körperschaft des öffentlichen Rechts** zuer-

kannt werden könne, um sie so öffentlichrechtlich den christlichen Kirchen gleichzustellen (vgl. ANLAGE 12).

Die Diskussion kreiste sogleich um ein entsprechendes **Urteil des Bundesverfassungsgerichts**, das dieses am **19. Dezember 2001** im Hinblick auf die *Zeugen Jehovas* (NJW 2001, 429) gefällt hatte.

**Dieses Urteil wird als ANLAGE 10 sehr abgekürzt aber intensiv zitiert, weil es wesentlich zum derzeitigen Sachstand der Causa DITIB gehört.**

Soviel aber schon an dieser Stelle: In diesem Urteil macht das BVG **drei Kriterien** für die Vergabe des Status' einer *Körperschaft öffentlichen Rechts* maßgebend:

Eine Religionsgemeinschaft könne dann den Status einer *Körperschaft öffentlichen Rechts* erlangen,

- a. wenn sie **rechtstreu** sei.
- b. wenn sie so verfasst sei, dass sie durch ihre „**tatsächliche**“, „**Verfasstheit**“ „**die Gewähr der Dauer**“ biete.
- c. wenn sie ihre vergrößerten **Einflussmöglichkeiten nicht missbrauche**.

**1.16** Zum **13. März 2018** berichtet KNA über eine Fachtagung in der Katholischen Akademie *Die Wolfsburg* in Mülheim an der Ruhr, auf der Prof. Dr. **Wittreck**, Lehrstuhl für öffentliches Recht an der Universität Münster, referiert hat und sich dabei auf sein Gutachten (s.o. **1.14**) für das NRW-Ministerium bezogen hat. – KNA:

„Für **Wittreck** werden hier an neue Religionen Maßstäbe angelegt, die noch nicht einmal die alten erfüllen. [...]. Der Jurist plädierte für eine großzügigere Anerkennungspraxis. **Phänomene** wie fragwürdige Unterrichtsinhalte, Verfassungstreue oder Einfluss eines ausländischen Staates sollten dann **von der Schulaufsicht überprüft** und gegebenenfalls unterbunden werden.

Grundsätzlich sollte der Staat den Verbänden aber mit einem **Vertrauensvorschuss** begegnen. **Diesen könne indes die Ditib derzeit nicht Anspruch nehmen**, so **Wittreck**, der für die NRW-Landesregierung ein Gutachten über die Voraussetzungen islamischer Verbände als Religionsgemeinschaften verfasst hat.“

**1.17** Relativ zeitnah dem vom Landtag im Gesetz vom 22. Dezember 2011 (s.o. 1.5) gesetzten Endes der Erprobungszeit (31. De-

zember 2018) beschließt der Landtag am **2. Juli 2019**, (in Kraft gesetzt am 1. August 2019), ein **Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach** (14. Schulrechtsänderungsgesetz).

**Die Änderungen in § 132a SchulG sind erheblich.**

In Absatz 1 bleibt der „**Übergangs**“-Charakter des Rechtsmodells **erhalten**, auch die rechtliche **Nichtentsprechung** der islamischen Organisationen im Vergleich mit den Kirchen nach Artikel 7 III GG und Artikel 14 und 19 LV NRW **ist im neuen Gesetz enthalten**.

**Inhaltlich** weitgehend **neu** ist Absatz 3:

„(3) Die Zusammenarbeit beruht auf einem **Vertrag** zwischen dem Land und der jeweiligen islamischen Organisation. Der Abschluss eines solchen Vertrags **setzt voraus**, dass die islamische Organisation bei der Zusammenarbeit die **Gewähr dafür bietet** und **darlegt**,

1. eigenständig und staatsunabhängig zu sein,
2. die in **Artikel 79 Absatz 3 des GG** umschriebenen Verfassungsprinzipien, **die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte der Schülerinnen und Schüler** sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religionsverfassungsrechts [vorher: „...und Staatskirchenrechts“] des Grundgesetzes achten und
3. dem Land bei der Durchführung des islamischen Religionsunterrichts in absehbarer Zeit als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.“

[Die Absätze 4 und 5 sind nachrangige Regelungen].

**Inhaltlich** weitgehend **neu** sind die Absätze 6 und 7:

„(6) Die Kommission für den islamischen Religionsunterricht vertritt gegenüber dem Ministerium die Anliegen und die Interessen der islamischen Organisationen bei der Durchführung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Unterrichtsfach. Die **Kommission** nimmt **die einer Religionsgemeinschaft in den [SchulG] §§ 30 (Schulbuchzulassung) und 31 (Lehrpläne und Lehrerlaubnis) zugewiesenen Aufgaben wahr**. Ablehnende Beschlüsse der Kommission sind nur aus theologischen Gründen zulässig und dem Ministerium schriftlich darzulegen.

(7) Jede islamische Organisation entsendet auf der Grundlage des Vertrags nach Absatz 3 in die Kommission eine theologisch,

religionspädagogisch, islamwissenschaftlich oder vergleichbar qualifizierte Person, die auch **persönlich die Gewähr** für die Anforderungen nach Absatz 3, Satz 2 Nummer 2 bietet.“

[Ende der Auszüge aus dem Gesetz vom 2. Juli 2019].

## 1.18 „Das Ministerium für Schule und Bildung teilt mit:“

### 17. Mai 2021:

„[...]Schulministerin **Gebauer** begrüßt am heutigen Montag die islamischen Organisationen und designierten Mitglieder der künftigen Kommission, die mit dem Land den islamischen Religionsunterricht gestalten werden. **Die Verträge zur Zusammenarbeit zum islamischen Religionsunterricht nach dem Kommissionsmodell sind unterzeichnet worden.** Die Kommission kann somit ihre Arbeit aufnehmen und den bisherigen Beirat als **feste Vertretung islamischer Glaubensgemeinschaften gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen** in Fragen des islamischen Religionsunterrichts **ablösen** [geschehen am 4. Mai 2021]. Nach dem neuen Modell wird nunmehr die Kommission dem Land als **Ansprechpartner** für den islamischen Religionsunterricht zur Verfügung stehen. **Sie nimmt die einer Religionsgemeinschaft zugewiesenen verfassungsrechtlichen Aufgaben wahr, analog zur Beteiligung der Kirchen** beim katholischen und evangelischen Religionsunterricht. [...].

Die Kommission vertritt gegenüber dem Ministerium für Schule und Bildung die Interessen und Anliegen der islamischen Organisationen bei der Durchführung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Unterrichtsfach. Zu ihren Aufgaben gehört unter anderem das religiöse Einvernehmen mit neuen, in staatlicher Verantwortung erarbeiteten **Kernlehrplänen**, die Erteilung der **Idschaza** (Lehrerteilung für den islamischen Religionsunterricht) sowie die Beteiligung bei der **Genehmigung von Lernmitteln**.

[...] hat die Landesregierung Gespräche mit verschiedenen islamischen Organisationen geführt und nach einem **umfassenden Prüfungsprozess** entschieden, **welche Organisationen** zum jetzigen Zeitpunkt **die gesetzlichen Voraussetzungen** für einen Vertrag mit dem Land zur Zusammenarbeit beim islamischen Religionsunterricht **erfüllen**.



Zu den Voraussetzungen zählt **unter anderem**, dass die Organisation **in der Zusammenarbeit** beim islamischen Religionsunterricht eigenständig und **staatsunabhängig** ist und die Verfassungsprinzipien achtet.

Sechs **nordrhein-westfälische islamische Organisationen erfüllen nach Prüfung der Landesregierung die gesetzlichen Voraussetzungen** und haben sich mit der Unterzeichnung des Vertrages entschieden, mit dem Land den islamischen Religionsunterricht gemeinsam zu gestalten. Dies sind:

- Bündnis Marokkanische Gemeinde (BMG)
- **Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (DITIB)**
- Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland (IGBD)
- Islamische Religionsgemeinschaft NRW (IRG NRW)
- Union der Islamisch-Albanischen Zentren in Deutschland (UIAZD)
- Verband der Islamischen Kulturzentren (VIKZ)

[... GEBAUER:] „Die Umsetzung des Kommissionsmodells ist ein Zeichen für die vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit zwischen den islamischen Organisationen und der Landesregierung in den vergangenen Jahren. [...] Ich bedanke mich herzlich für die Bereitschaft der Organisationen, an der Entwicklung des islamischen Religionsunterrichts mitzuwirken [...]“.

[WIR IN NRW – DAS LANDESPORTAL – Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen 17. Mai 2021, Islamischer Religionsunterricht]

## 2. Analyse und Bewertung

Vor dem Hintergrund der Beschreibung des Sachstands und seiner Geschichte lassen sich im Hinblick auf die Absicht der Landesregierung NRW, in Sachen *Islamischer Religionsunterricht* mit der Organisation *DITIB* inhaltlich zu kooperieren, die folgenden Bewertungsaspekte benennen.

Es sei dazu zuvor ausdrücklich vermerkt, dass die Konzentration dieser Einlassung auf die Organisation *DITIB* nicht bedeutet, **dass die Zulassung der übrigen vom Ministerium zugelassenen Organisationen vom Autor dieses Berichts und dieser hier vorgelegten Bewertung akzeptiert wird** (vgl. ANLAGE 4). Vielmehr wird auch im Hinblick auf diese Organisationen der Landtag aufgefordert, die folgenden für die Causa *DITIB* geforderten Prüfungen gesetzlich oder durch Rechtsverordnung vorzuschreiben.

**2.1** Der Rückblick auf das Jahr 1979 zeigt, dass das Land NRW schon sehr früh erkannt hat, dass die ins Land zuwandernde islamische Religiosität für die gesellschaftspolitische Dynamik im Land zunehmend von nicht unerheblicher politischer Wirkmächtigkeit sein würde.

Der Rückblick zeigt, dass der Einfluss der im Land sich etablierenden islamischen Organisationen auf Kinder und Jugendliche im Hinblick auf die zweite Generation zugewanderter muslimischer Familien ein erhebliches Segregationspotential erwarten ließ (vgl. ANLAGE 8).

Der Rückblick zeigt, dass die Landesregierung dieses Segregationspotential durch staatlich getragene schulisch-erzieherische Maßnahmen wie z.B. durch Muttersprachlichen Unterricht (MSU) zu minimieren suchte. (Als einziges Bundesland weigerte sich NRW, Lehrerinnen und Lehrer einzustellen, die über die türkischen Konsulate aus dem Schulsystem der Türkei angeboten wurden. Mindestens in einem Bundesland unterrichteten sogenannte „Konsulatslehrer“, die sogar vom türkischen Staat bezahlt wurden. In NRW wurden von Anfang an (späte 70er) Männer und Frauen mit akademischer Berufsausbildung, die aus islamischen Ländern zugewandert waren und seit längerem in NRW oder einem anderen Bundesland lebten und arbeiteten, eingestellt und auf den Unterricht in Weiterbildungskursen vorbereitet.)

**2.2** Der Rückblick zeigt, dass *DITIB* als Dependenz von *DIYANET* gegenüber den sich in NRW etablierenden konservativen islami-

schen Organisationen inhaltlich ursprünglich als eine Gegenkraft darstellte, weil *DIYANET* zur damaligen Zeit im Verfassungssystem der Türkei organisatorischer Garant für die Trennung von Staat und Religion war.

Der Rückblick zeigt, dass sich im Zuge der Überwindung der Militärdiktatur im Lauf der späten 80er und dann 90er Jahren u.a. im Bereich von Schule, Universität und Erziehung eine islamistische Wende abspielte, die *DIYANET* und *DITB* zu islamistischen Organisationen werden ließ (s.o. Sachstand **1.7** und ANLAGE 9).

**2.3** Der Sachstandsbericht zeigt, dass das Haupt-Problem, mit dem sich die Landesregierung bis heute beschwert fühlt, das **Fehlen eines Ansprechpartners** im Sinn des Artikels 7 Abs. III, Satz 2 GG war:

*„Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in **Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften** erteilt.“*

**2.4** Der Sachstandsbericht zeigt, dass im Hinblick auf die Frage der derzeitigen Eignung von *DITIB* als Kooperationspartnerin bzw. „**Ansprechpartnerin**“ bei der Durchführung von islamischem Religionsunterricht zwei rechtlich hochrangige Staatstexte als Prüfinstrumente einzusetzen sind.

- a. Das Landes-Gesetz vom **2. Juli 2019** (s.o. Sachstand **1.17**)
- b. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVG) vom **19. Dezember 2001** (s.o. Sachstand **1.15** und ANLAGE 10!! und ANLAGE 12).

**a. Das Landes-Gesetz** vom 2. Juli 2019 verlangt im Hinblick auf die Eignungsprüfung in § 132a Abs. III, Nummer 1-3,

*„dass die islamische Organisation bei der Zusammenarbeit die **Gewähr dafür bietet und darlegt**,*

- 1. eigenständig und staatsunabhängig zu sein,*
- 2. die in **Artikel 79 Absatz 3 des GG** umschriebenen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte der Schülerinnen und Schüler sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religionsverfassungsrechts [vorher: „...und Staatskirchenrechts] des Grundgesetzes achten und*

**3. dem Land bei der Durchführung des islamischen Religionsunterrichts in absehbarer Zeit als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.“**

Die Landesregierung hat bislang **in keiner Form beschrieben und erläutert**, was sie zur Einschätzung veranlasst hat, festzustellen, dass *DITIB* die „Gewähr dafür bietet“ (Indikativ!), dass diese die gesetzlichen Bedingungen 1 bis 3 erfüllt.

Die Landesregierung hat bislang nicht mitgeteilt, welchen Inhalts die „Darlegung“ von *DITIB* im Hinblick auf diese gesetzlichen Bedingungen ist (vgl. ANLAGE 4).

Im Hinblick auf die Bedingung 1 – „Staatsunabhängigkeit“ zeigt ANLAGE 7 (Bericht über die derzeitige Satzung und Organisationsstruktur von *DITIB*), dass *DITIB* eine fast vollständig vom türkischen Staat abhängige Organisation ist.

- b. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19.12.2001 muss** in die vom Landes-Gesetz vorgegebene Eignungsprüfung notwendig **einbezogen werden**, weil das Gesetz ausdrücklich feststellt, dass die Kommission und damit *DITIB* als Teil-Organisation im Hinblick auf Artikel 7 Abs. III, Satz 2 (s.o. **2.3**) die gleichen Rechte erhält wie die Religionsgemeinschaften des GG.

**SchulG** vom **2. Juli 2019**, 132a, VI (s.o. Sachstand **1.17**):  
»Die Kommission nimmt die einer Religionsgemeinschaft in den §§ 30 [Schulbuchzulassung] und 31 [Lehrplanentwicklung und Lehrerlaubnis] zugewiesenen Aufgaben wahr.«

Ministerin Frau Yvonne **Gebauer**, am **17. Mai 2021** in *WIR IN NRW – DAS LANDESPORTAL* (s.o. Sachstand **1.18**):

»Nach dem neuen Modell wird nunmehr die Kommission dem Land als **Ansprechpartner** für den islamischen Religionsunterricht zur Verfügung stehen. **Sie nimmt die einer Religionsgemeinschaft zugewiesenen verfassungsrechtlichen Aufgaben wahr, analog zur Beteiligung der Kirchen** beim katholischen und evangelischen Religionsunterricht. [...].«

Diese doppelte Klarstellung, die die Kommission und damit auch *DITIB* in den Status von Religionsgemeinschaften erhebt und damit wesentliche Rechte des Status' einer **Körperschaft des öffentlichen Rechts** zubilligt, macht es zwingend erforderlich, **jede** der Kommissions-Organisationen, mithin auch *DITIB*, den **Prüfkriterien des BVG-Urteils** vom 19. 12. 2001 in Sachen Zuerken-

nung des Status einer **Körperschaft des öffentlichen Rechts** gegenüber der Religionsgemeinschaft *Zeugen Jehovas* aussetzen.

**2.5 Diese Prüfkriterien** sind deren drei. Sie sollten an dieser Stelle in ANLAGE 10 nachgelesen werden!

Hier die entsprechenden Fragen an das Ministerium, das mitteilt:

*»Sechs nordrhein-westfälische islamische Organisationen erfüllen nach Prüfung der Landesregierung die gesetzlichen Voraussetzungen.«*

Frage: Wurde die **Rechtstreue** von *DITIB* (und die der übrigen Organisationen) geprüft? Nach welchem Verfahren? Welche Gesichtspunkte wurden einbezogen? Mit welchem substantiellen Ergebnis?

Frage: Wurde die Verfasstheit von *DITIB* als Religionsorganisation geprüft? Wurden dabei „auch [der] „**tatsächliche Zustand**“ von *DITIB* untersucht? Ist die „Einschätzung nicht auf ein zufälliges, äußeres Kriterium, sondern auf das **tiefer Moment des Inhalts ihrer Verfassung** gestützt“?

Nach welchem Verfahren wurde das geprüft?

Frage: Wurde geprüft, inwieweit *DITIB* in seinem Verhalten gegen die Gefahr „eines **Missbrauchs zum Nachteil der Religionsfreiheit der Mitglieder** und zum Nachteil anderer Verfassungsgüter“ gewappnet ist?

Welche Situationen wurden da in die Prüfung einbezogen? Wie wurde da ermittelt? Was war das Ergebnis?

Schließlich: Wurden diese Fragen **auch im Hinblick auf die übrigen fünf Organisationen**, die nun in den Schulen von NRW mitbestimmen können, gründlich gestellt und beantwortet?

**2.6** Die gesamte Statusprüfung wird in den öffentlich zugänglichen Quellen ausschließlich als durchgeführt **behauptet** (vgl. ANLAGE 4). Dabei wird einzig auf ein **Gutachten** des Münsteraner Lehrstuhlinhabers für öffentliches Recht, den katholischen Theologen und Kirchenrechtshistoriker Prof. Dr. **Fabian Wittreck** verwiesen.

In einem Bericht der Ministerin für Schule und Weiterbildung, Frau **Löhrmann**, zum **19. August 2015** an die Landtagsausschüsse für Integration und Schule heißt es (ANLAGE 11 a):

*„Zur Klärung des Status der Verbände als Religionsgemeinschaft hat die Landesregierung ein juristisches **Gutachten** an **Dr. Fabian Wittrek** vergeben. Das **Gutachten** stellte fest, dass **alle vier im Koordinationsrat der Muslime (KRM) organisierten Verbände die rechtlichen Voraussetzungen erbringen**. Das Gutachten wurde am **4.3.2015** in einer Sitzung der Projektgruppe Statusfragen vorgestellt und **von allen Beteiligten positiv aufgenommen und wohlwollend kommentiert**.“*

In einem weiteren Bericht der Katholischen Nachrichtenagentur KNA über eine **Fachtagung zum „Status der Islamverbände“** in der Katholischen Akademie „Die Wolfsburg“ in Mülheim a. d. Ruhr heißt es mit Bericht vom 13. März 2018 knapp (Bericht: ANLAGE 12):

*„Der Jurist [Prof. Dr. Fabian Wittreck] plädierte **für eine großzügigere Anerkennungspraxis**. Phänomene wie fragwürdige Unterrichtsinhalte, Verfassungstreue oder Einfluss eines ausländischen Staates sollten dann von der Schulaufsicht überprüft und gegebenenfalls unterbunden werden. Grundsätzlich sollte der Staat den Verbänden aber mit einem Vertrauensvorschuss begegnen. Diesen könne indes die **Ditib derzeit nicht Anspruch** nehmen, so **Wittreck**, der für die NRW-Landesregierung ein **Gutachten über die Voraussetzungen islamischer Verbände als Religionsgemeinschaften verfasst hat**.“*

**Frage:** Hat die Landesregierung/das Ministerium den Widerspruch zwischen diesem Bericht der KNA über das **Gutachten** des Prof. **Wittreck** vom 13. März **2018** (hier auch **1.16**) und dem Bericht der Ministerin **Löhrmann** an den Landtag vom 19. August **2015** (hier **1.14**) geklärt?

2015 heißt es bei **Löhrmann**:

*»Das **Gutachten** stellte fest, dass alle vier im Koordinationsrat der Muslime (KRM) organisierten Verbände [also u.a. auch DI-TIB] **die rechtlichen Voraussetzungen erbringen**.«*

2018 heißt es nach KANN zum selben Gutachten:

*»Grundsätzlich sollte der Staat den Verbänden aber mit einem Vertrauensvorschuss begegnen. Diesen könne indes die **Ditib derzeit nicht Anspruch** nehmen, so **Wittreck**, der für die NRW-Landesregierung ein **Gutachten** über die Voraussetzungen islamischer Verbände als Religionsgemeinschaften verfasst hat.«*

Eine Veröffentlichung des Gutachtens wäre nützlich.

**2.7** Zuletzt sei auf ein Grundproblem in der politischen Entscheidungspraxis aufmerksam gemacht. Es gibt da offenbar eine Koinzidenz: Juristen und vor allem oberste Richter, die häufig verfassungsrechtliche Fragen zu klären haben und dabei in Kommentaren nach Mehrheits- und Mindermeinungen forschen müssen, neigen offenbar des öfteren dann, wenn es um das Verhältnis von Staat und Religion geht, dazu, Kommentatoren zu bemühen, die neben ihrer öffentlichrechtlichen Berufsausübung als säkulare Richter politisch aktive Religionsangehörige sind. Beim Bundesverfassungsgericht hat das spürbar Tradition. So sind dort viele Urteile, die sich mit Artikel 7 III GG befassen, in ihren Begründungen gut besetzt mit einschlägig kirchlich geprägten GG-Kommentatoren (beispielhaft vgl. ANLAGE 15). Man könnte fast von einer „katholischen“ und einer „evangelischen Schule“ sprechen, die hier auf die Interpretation unseres Grundgesetzes einwirken.

Grundsätzlich ist zu fragen, ob explizit religiös orientierte Gutachter oder Gutachterinnen geeignet sind, die staatliche Politik in Fragen des Verhältnisses von Staat und Religion entscheidungsabschließend zu beraten. Um der entscheidungsverpflichteten Politik die Entscheidungsverantwortung nicht (systemwidrig) zu entziehen, müssten neben den religionsnahen Gutachten gleichrangig vergleichend Gutachten aus liberalen bzw. säkularen Schulen und Wissenschaftstraditionen herangezogen werden. Exemplarisch: Man wünscht sich schon eine Zweitmeinung, wenn Prof. Dr. *Wittreck* formuliert:

*„**Phänomene** wie fragwürdige Unterrichtsinhalte, Verfassungstreue oder Einfluss eines ausländischen Staates sollten dann **von der Schulaufsicht überprüft** und gegebenenfalls unterbunden werden.“ (ANLAGE 12)*

Zur Stützung dieses Wunsches nach einer „Zweitmeinung“ mögen die ANLAGEN 13 und 14 dienlich sein.

**2.8** Zuletzt sei auf den **Bericht** von Frau Ministerin **Löhrmann** an den Landtag NRW vom 19. August 2015 (s.o. **1.14**) zurückgekommen. Dort berichtet sie:

*„Der Beirat hat bisher keinen Antrag auf die Idschaza (s.o. **1.11**) zur Erteilung des islamischen Religionsunterrichts abgelehnt.“*

Kommentar: Offenbar kannte Frau *Löhrmann* die von ihrem eigenen Haus formulierten Idschaza-Bedingungen nicht (ANLAGE 11 b).

Um überhaupt einen Antrag auf Idschaza stellen zu können, müssen Bewerberinnen und Bewerber eine

*„Bescheinigung einer Moscheegemeinde über die Teilnahme am Gemeindeleben“* vorlegen.

*„Bei den hier erwähnten Moscheegemeinden handelt es sich um diejenigen, die im Koordinationsrat der Muslime [KRM] organisiert sind. Andere Moscheegemeinden können vom Beirat anerkannt werden. [...]“*

Aufgefordert, eine solche Bescheinigung beizubringen, weigerten sich viele der Lehrerinnen und Lehrer, die bis dahin im Islamkundeunterricht tätig waren und nun im neuen Fach Islamischer Religionsunterricht unterrichten wollten, dies zu tun, weil sie mit keiner der zur *Idschaza*-Vergabe berechtigten Organisationen in Berührung kommen wollten (Entsprechende Dokumente liegen im Ministerium und bei der Bezirksregierung Köln vor).

Damit findet die Ablehnung oder Aufnahme gar nicht in der Kommission des Beirats statt, sondern schon vorher durch die Moscheen dieser Organisationen. Anträge können nur Lehrerinnen und Lehrer stellen, die sich schon vorher den Anschauungen dieser Organisationen fügen. Leider gibt es in NRW fast ausschließlich doktrinäre Moscheeorganisation, deren Anschauungen wenig zu unseren der Wissenschaft verpflichteten Lehrerinnen und Lehrern passen.

Vor dem Hintergrund dieser Mechanik ist das in den „Voraussetzungen“ für die Antragstellung verlangte

*„Versprechen, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der islamischen Lehre zu erteilen“,*

eine Verpflichtung der Lehrerinnen und Lehrer, den Anschauungen jener Moscheen zu folgen, die die Gemeinde-Teilhabe-Bescheinigen ausstellen. Oder wer repräsentiert **die** islamische Lehre?



### 3. Lösungshinweise

Drei Hinweise möchte ich formulieren:

- Umgehend wird die Absicht, DITIB an der rechtlichen und inhaltlichen Gestaltung eines wie auch immer konzipierten islamischen Religionsunterrichts zu beteiligen, offiziell zurückgenommen.
- Um den Kindern und Jugendlichen aus muslimischen Familien in Ergänzung ihrer familialen Sozialisation ein religionsbezogenes Unterrichtsangebot zu machen, sollte der Faden „*Islamkunde in deutscher Sprache*“ (Konzept Behler 1999 und Sommer 2005) wieder aufgenommen werden.
- Mittelfristig sollte damit begonnen werden, einen „Ethik-Unterricht für alle“ zu entwickeln, in dessen Rahmen verbindlich und umfassend schülerorientiert über die Religionen der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen religionskundlich zu arbeiten wäre. Das entspräche auch dem Vorschlag von Frau Berivan Aymaz MdL. Schließlich sollte umgehend aber zugleich mit großem Bedacht eine Umwandlung der konfessionellen Schulen in öffentlicher Verantwortung (im Sinn von Art. 7 III Satz 1 GG) in *bekenntnisfreie* Schulen eingeleitet werden. Dazu ist ein Gesetz, das mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann, notwendig.

Verfassungsrechtlich evident ist – das sei abschließend angemerkt – , dass die wachsende Zahl der moralischen Orientierungsquellen in unserer demokratischen und vor allem offenen Gesellschaft nicht von Staatswegen, also vor allem mit Hilfe der staatlichen Pflichtschule, ideologisch einseitig ausgelesen, reduziert und normiert werden darf.

Zugleich muss der freiheitlich-demokratische Staat alles daran setzen, sich selbst zu erhalten und sich problemorientiert menschenrechtsstaatlich weiterzuentwickeln. In diesem Sinn muss staatliche Schule die Vielfalt der Orientierungsquellen in den Blick nehmen – auch die religionskritischen. Die Schülerinnen und Schüler sollen dazu befähigt werden, diese Quellen kritisch wahrzunehmen, und Wertansprüche, die an sie gestellt werden, aus eigener Urteilstkraft zu bestätigen, zu relativieren oder zurückzuweisen.

# ANLAGEN

|                   | Seite |                                                         |             |
|-------------------|-------|---------------------------------------------------------|-------------|
| <u>ANLAGE ..1</u> | 19    | Ministerium, Frau Y. <b>Gebauer</b>                     | <b>2021</b> |
| <u>ANLAGE ..2</u> | 22    | <i>Berivan <b>Aymaz</b></i> , Südd. Ztg.                | <b>2021</b> |
| <u>ANLAGE ..3</u> | 25    | DITIB-Stellungnahme                                     | <b>2005</b> |
| <u>ANLAGE 4</u>   | 26    | FAZ-Bericht über DITIB in NRW                           | <b>2021</b> |
| <u>ANLAGE 5</u>   | 28    | <i>Cem <b>Özdemir</b></i> , zdf                         | <b>2021</b> |
| <u>ANLAGE 6</u>   | 31    | <i>K. <b>Gebauer</b></i> , zu DITIB                     | <b>2011</b> |
| <u>ANLAGE 7</u>   | 34    | DIdFunk, Satzung DITIB                                  | <b>2017</b> |
| <u>ANLAGE 8</u>   | 37    | DGB, Islamverbände                                      | <b>1980</b> |
| <u>ANLAGE 8a</u>  | 41    | DIE WELT, Islamverbände                                 | <b>1981</b> |
| <u>ANLAGE 8b</u>  | 46    | Kooperation NRW-Türkei                                  | <b>1986</b> |
| <u>ANLAGE 9</u>   | 47    | <i>Markus <b>Dreßler</b></i> , Islamisierung            | <b>2017</b> |
| <u>ANLAGE 10</u>  | 49    | <b>Bundesverfassungsgericht</b>                         | <b>2001</b> |
| <u>ANLAGE 11a</u> | 51    | <i>S. <b>Löhrmann</b></i> und <i>F. <b>Wittreck</b></i> | <b>2015</b> |
| <u>ANLAGE 11b</u> | 53    | Idschaza – Bedingungen                                  | <b>2011</b> |
| <u>ANLAGE 12</u>  | 55    | KNA-Bericht <i>F. <b>Wittreck</b></i>                   | <b>2018</b> |
| <u>ANLAGE 13</u>  | 57    | <i>Fabian <b>Wittreck</b></i> , Gutachter I             | <b>2021</b> |
| <u>ANLAGE 14</u>  | 60    | Gutachter II                                            | <b>2021</b> |
| <u>ANLAGE 15</u>  | 61    | <b>Bundesverfassungsgericht</b>                         | <b>1987</b> |
| <u>ANLAGE 16</u>  | 63    | NRW-Lehrplan,                                           | <b>1986</b> |

|                          |    |
|--------------------------|----|
| Biographie<br>des Autors | 68 |
|--------------------------|----|

## ANLAGE 1

### **WIR IN NRW – DAS LANDESPORTAL**

**Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen**

**17. Mai 2021**

#### **„Islamischer Religionsunterricht“**

#### **„Neue Kommission nimmt ihre Arbeit auf“**

**„Ministerin Gebauer: Ein neues, erfolgreiches Kapitel für den islamischen Religionsunterricht.**

#### **Das Ministerium für Schule und Bildung teilt mit:**

Weiterer Meilenstein für den islamischen Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen: Schulministerin **Gebauer** begrüßt am heutigen Montag die islamischen Organisationen und designierten Mitglieder der künftigen Kommission, die mit dem Land den islamischen Religionsunterricht gestalten werden. **Die Verträge** zur Zusammenarbeit zum islamischen Religionsunterricht nach dem Kommissionsmodell sind unterzeichnet worden. **Die Kommission kann somit ihre Arbeit aufnehmen** und den bisherigen Beirat als feste Vertretung islamischer Glaubensgemeinschaften gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen in Fragen des islamischen Religionsunterrichts ablösen. Nach dem neuen Modell wird nunmehr die Kommission dem Land als Ansprechpartner für den islamischen Religionsunterricht zur Verfügung stehen. **Sie nimmt die einer Religionsgemeinschaft zugewiesenen verfassungsrechtlichen Aufgaben wahr**, analog zur Beteiligung der Kirchen beim katholischen und evangelischen Religionsunterricht.

Schul- und Bildungsministerin Yvonne **Gebauer**: „

*»Der Ausbau des islamischen Religionsunterrichts ist eine überparteiliche, seit vielen Jahren kontinuierlich angegangene Aufgabe in Nordrhein-Westfalen. Die damalige Schulministerin Sylvia **Löhrmann** hat – unterstützt von einer breiten parlamentarischen fraktionsübergreifenden Mehrheit – den islamischen Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen eingeführt, und für mich war es Auftrag und Selbstverständlichkeit zugleich, das Angebot weiter auszubauen. [...].«*

Die Kommission vertritt gegenüber dem Ministerium für Schule und Bildung die Interessen und Anliegen der islamischen Organisationen bei der Durchführung des islamischen Religionsunterrichts als or-

dentliches Unterrichtsfach. Zu ihren **Aufgaben** gehört unter anderem das religiöse Einvernehmen mit neuen, in staatlicher Verantwortung erarbeiteten Kern**lehrplänen**, die Erteilung der **Idschaza** (Lehrerteilung für den islamischen Religionsunterricht) sowie die Beteiligung bei der **Genehmigung von Lernmitteln**.

Nachdem der Landtag das Gesetz zum islamischen Religionsunterricht mit dem Kommissionsmodell fraktionsübergreifend verabschiedet hat [2. Juli 2019 – vgl. Sachstand **1.17**], hat die Landesregierung Gespräche mit verschiedenen islamischen Organisationen geführt und nach einem **umfassenden Prüfungsprozess** entschieden, **welche Organisationen** zum jetzigen Zeitpunkt die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Vertrag mit dem Land zur Zusammenarbeit beim islamischen Religionsunterricht erfüllen.

Zu den Voraussetzungen zählt **unter anderem**, dass die Organisation **in der Zusammenarbeit** beim islamischen Religionsunterricht eigenständig und **staatsunabhängig** ist und die **Verfassungsprinzipien achtet**.

Sechs **nordrhein-westfälische islamische Organisationen** erfüllen **nach Prüfung der Landesregierung** die gesetzlichen Voraussetzungen und haben sich mit der Unterzeichnung des Vertrages entschieden, mit dem Land den islamischen Religionsunterricht gemeinsam zu gestalten. Dies sind:

- Bündnis Marokkanische Gemeinde (*BMG*)
- **Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (*DITIB*)**
- Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland (*IGBD*)
- Islamische Religionsgemeinschaft NRW (*IRG NRW*)
- Union der Islamisch-Albanischen Zentren in Deutschland (*UI-AZD*)
- Verband der Islamischen Kulturzentren (*VIKZ*)

Jede dieser islamischen Organisationen hat eine theologisch, religionspädagogisch, islamwissenschaftlich oder vergleichbar qualifizierte Person als Mitglied für die Kommission benannt sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, so dass sich die Kommission nun konstituieren kann. Die Zusammensetzung der Kommission ist nicht abschließend, sondern kann künftig auch verändert werden.

*»Die Umsetzung des Kommissionsmodells ist ein Zeichen für die vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit zwischen*

*den islamischen Organisationen und der Landesregierung in den vergangenen Jahren und ein großer weiterer Meilenstein für den islamischen Religionsunterricht.*

*Ich bedanke mich herzlich für die Bereitschaft der Organisationen, an der Entwicklung des islamischen Religionsunterrichts mitzuwirken. Mit den designierten Mitgliedern wird die Kommission fachlich kompetent besetzt sein und ihre Aufgaben verantwortungsvoll wahrnehmen können. In einer Zusammenarbeit auf Augenhöhe werden wir gemeinsam ein neues, erfolgreiches Kapitel für den islamischen Religionsunterricht aufschlagen und den Ausbau fortsetzen – auf unserem Weg zu einem islamischen Religionsunterricht für alle muslimischen Kinder«,*

so Schul- und Bildungsministerin Yvonne **Gebauer** abschließend.“

Der Text ist geringfügig gekürzt, Zwischenüberschriften wurden entfernt, Erläuterndes in eckigen Klammern eingefügt, alle Hervorhebungen befinden sich nicht im Original . K. Gebauer

**Süddeutsche Zeitung** Nr. 128, Dienstag, 8. Juni 2021

# „Herr Laschet muss Haltung zeigen“

**Der Moscheenverband Ditib kann in Nordrhein-Westfalen mitbestimmen über den islamischen Religionsunterricht. Das darf nicht sein, sagt die Grüne Berivan Aymaz**

INTERVIEW: CHRISTIAN WERNICKE

**Düsseldorf** – Das Thema ist brisant, der Streit ist es auch – vor allem für Armin Laschet. Die von dem CDU-Kanzlerkandidaten geführte Regierung in Nordrhein-Westfalen hat eine scharfe Debatte um den islamischen Religionsunterricht entfacht: In einer Kommission, die das Schulministerium zur Gestaltung dieses Unterrichts und der Auswahl der Lehrer berät, wird künftig ausgerechnet die Ditib mitreden – der von der türkischen Regierung bezahlte und gesteuerte Islamverband. Heißt das, der lange Arm von Präsident Erdoğan reicht bis in deutsche Klassenzimmer? Berivan Aymaz, Landtagsabgeordnete der Grünen, befürchtet genau das. Wegen ihrer Kritik wird sie nun von türkischen Medien geschmäht.

**Berivan Aymaz sitzt seit 2017 im nordrhein-westfälischen Landtag und ist dort Sprecherin der Grünen-Fraktion für Integrations- und Flüchtlingspolitik. FOTO: OH**

„[...]“

**SZ:** „Was stört Sie so daran, dass die Ditib – also die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion – in einer Kommission mitreden darf, die in Nordrhein-Westfalen Schulbücher prüft oder Religionslehrer mit auswählt?“

**Berivan Aymaz:** Diese Kommission soll den Religionsunterricht für beinahe 500 000 Schüler muslimischen Glaubens in NRW mitgestalten. Deshalb haben wir Grüne als Opposition auch an

dem Gesetz dafür mitgearbeitet [vgl. dazu Sachstand **1.10!**]\*). Die beratenden Islamverbände sollen demnach »staatsfern« sein – aber genau das ist die Ditib eben nicht. Das wissen wir aus Erfahrung: 2017 hat die rot-grüne Regierung die Zusammenarbeit mit Ditib eingefroren, nachdem Imame für Ankara Gläubige bespitzelt hatten. Die Ditib untersteht der Diyanet, der türkischen Religionsbehörde. Und Diyanet ist wiederum direkt Erdoğan unterstellt. Es darf daher beispielsweise nicht sein, dass Lehrer bei uns befürchten müssen, aufgrund einer kritischen Haltung zur türkischen Regierung Probleme zu bekommen. Und mit Blick auf die Vorfälle im Mai ...

**SZ:** ... Sie meinen die anti-israelischen Proteste, als Demonstranten mit türkischen Fahnen vor die Synagoge in Gelsenkirchen zogen und antisemitische Sprechchöre anstimmten?

**B.A.:** Genau: Erdoğan persönlich verfolgt eine zutiefst antisemitische Politik. Dabei ist die Diyanet sein Staatsinstrument, um diese Hetze in Moscheen von Imamen in die türkische Bevölkerung zu transportieren [vgl. dazu ANLAGE 9]. Das ist kürzlich sogar in einer Freitagspredigt geschehen. Gerade in dieser Situation setzt die Landesregierung ein falsches Signal, wenn sie Ditib mit zusätzlichem Einfluss ausstattet und etwa mitentscheiden lässt, wer islamischer Religionslehrer wird.

**SZ:** Die Landesregierung sagt: Wir kooperieren ja nicht mit dem Bundesverband der Ditib, sondern mit dem nordrhein-westfälischen Landesverband, der dafür seine Satzung angepasst hat.

**B.A.:** Das ist doch naiv! Eine Satzungsänderung allein darf in dieser Frage niemanden blenden. Renommierete Staatsrechtler haben eindeutig dargelegt, dass diese Satzungsänderung keinerlei Gewähr für eine echte Staatsferne darstellt [vgl. dazu ANLAGE 10 und auch ANLAGE 7]. Entscheidend sind doch die Akteure im Inneren der Ditib. Dazu gehören die Verbandsfunktionäre wie auch die von Diyanet aus der Türkei entsandten und bezahlten Imame.

**SZ:** Wie könnte man es denn besser machen?

**B.A.:** Die Landesregierung berücksichtigt viel zu wenig liberale Muslime. Warum gehört der liberal-islamische Bund der Kommission nicht an? Wir führen diese Debatten um den islamischen Religionsunterricht seit Jahren immer wieder. Das zeigt

mir eigentlich, dass wir den Religionsunterricht in den Schulen grundsätzlich neu denken sollten. Warum gibt es nicht einen gemeinsamen Religionsunterricht, also ein Angebot für alle Schüler unabhängig von ihrer eigenen Religion oder Konfession? Das würde doch der Pluralität unserer Gesellschaft viel besser entsprechen.“

\*) Dieser Hinweis auf Sachstand **1.10** sollte wahrgenommen werden. Denn zu erwähnen ist, dass es *Sylvia Löhrmann* als Schulministerin und hauptsächlich die Regierungs-Fraktion der GRÜNEN waren, die DITIB durch das Gesetz vom 21. Dezember **2011** salonfähig gemacht haben.

Dies nachdem DITIB in einer Stellungnahme zur Einführung des Faches „*Islamkunde in deutscher Sprache*“ durch die CDU-Schulministerin *Barbara Sommer* (vgl. Sachstand **1.9**) mit Datum vom **31. Mai 2005** u.a. erklärt hatte, aus grundsätzlichen Erwägungen nicht mit den anderen islamischen Organisationen kooperieren zu wollen.

Der entsprechende DITIB-Text ist in der folgenden ANLAGE 3 nachzulesen.



### ANLAGE 3

#### **Stellungnahme der DITIB zum Lehrplan „Islamkunde in deutscher Sprache“ im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach Schulmitwirkungsgesetz, vom 31. Mai 2005.**

„[...]“

*Politisch ist zu hören, dass weitgehend Einigkeit besteht, dass eine religiöse Erziehung für die Kinder und Jugendlichen muslimischen Glaubens eine der Voraussetzungen für die Integration dieser Bevölkerungsgruppe in der Gesellschaft darstellt und somit auch im öffentlichen Interesse liegt. Im Übrigen bedeute die Einführung eines islamischen Religionsunterrichtes einen wichtigen Schritt bei der Gleichstellung und Gleichbehandlung der Muslime gegenüber den bereits etablierten Religionsgemeinschaften.*

*Seitens der Politik wird aber gefordert, dass die islamischen Organisationen eine Organisationsstruktur errichten, um einen Ansprechpartner in Fragen der Religion zu haben.*

*Die DITIB lehnt konsequent jede Zusammenarbeit mit anderen islamischen Organisationen in der BRD ab, da das angestrebte Ziel nicht erfolgreich erreicht werden kann.*

*All die übrigen Organisationen haben nämlich gemeinsam, dass ein von DITIB nicht zu akzeptierende[s] Demokratie- und Säkularitätsverständnis mehrheitlich vertreten wird. Von daher würde eine Zusammenarbeit gerade in den Lehrinhalten immer wieder zu Spannungen führen und die Gespräche im Anfang ersticken lassen.*

*Ansprechpartner auf islamischer Seite muss die uneingeschränkte Gewähr der Verfassungstreue auch der Mitglieder gewährleisten. Eine derartige Organisation ist lediglich die DITIB.*

*[...]“*

## ANLAGE 4

**FAZ 17. MAI 2021**

### **„KÜNFTIG WIEDER MIT DITIB:**

**NRW stellt Islamunterricht neu auf “**

VON *REINER BURGER*, DÜSSELDORF  
Politischer Korrespondent in Nordrhein-Westfalen.

„**Nordrhein-Westfalen** gibt dem islamischen Religionsunterricht eine neue organisatorische Grundlage. Dadurch kommt auch der umstrittenen **Ditib** wieder eine **aktive Rolle** zu.“

„[... Bericht über den schulpolitischen Aufbau des Fachs. ...]“

„Der islamische Religionsunterricht war in Nordrhein-Westfalen Ende 2011 von den damaligen Regierungsfractionen von SPD und Grünen gemeinsam mit der seinerzeitigen größten Oppositionspartei CDU eingeführt worden. Dabei galt es, ein schwerwiegendes Problem zu umschiffen:

Die muslimischen Verbände sind nicht als Religionsgemeinschaften anerkannt. Nur ihnen steht aber die staatsrechtliche Begünstigung für Religionsunterricht zu. Das Land behalf sich mit einem Beirat, der ersatzweise die Funktion einer Religionsgemeinschaft übernahm und unter anderem über die Zulassung von Schulbüchern und die Erteilung der Lehrerlaubnis entschied.

Das Gremium hatte acht ehrenamtliche Mitglieder. Von ihnen wurden vier von islamischen Organisationen in Nordrhein-Westfalen bestimmt, vier weitere bestimmte im Einvernehmen mit diesen Organisationen das Schulministerium. Erhebliche Schwierigkeiten bereitete bald ausgerechnet der wichtigste Kooperationspartner, die »**Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion**« (**Ditib**). Sie bewegte sich nach dem Putschversuch gegen die Regierung Recep Tayyip Erdoğans immer weiter ins Abseits.

Nach einer Spitzelaffäre mehrerer ihrer in Deutschland tätiger Imame musste sich die der türkischen Religionsbehörde *Diyanet* [in Ankara] unterstellte **Ditib** aus dem Beirat zurückziehen. Kritik an dem Gremium [am Beirat beim Schulministerium] hatte es auch gegeben, weil die in ihm vertretenen Verbände wie unter anderem auch der *Zentralrat der Muslime* nur einen kleinen Teil der Muslime in Deutschland vertreten und für einen konservativen, türkisch-

sunnitischen Islam stehen, während andere ethnische muslimische Gruppen und auch liberale Muslime nicht in dem Gremium saßen.

In der neuen Kommission gibt es anders als im Beirat keine vom Ministerium bestimmten Mitglieder mehr, und auch die Zahl der Sitze ist nicht mehr begrenzt. Neben den derzeit sechs Organisationen können also weitere aufgenommen werden, sofern sie **die Verfassungsprinzipien achten, landesweit tätig, sowie eigenständig und staatsunabhängig** sind [vgl. ANLAGEN 6 und 7]. Die jeweilige Organisation verpflichtet sich in einem **öffentlich-rechtlichen Vertrag** mit dem Land zur Einhaltung dieser im Schulgesetz geregelt Vorgaben.

Auch die *Ditib* ist in dem neuen Gremium nun wieder vertreten. Schulministerin **Gebauer sagte**, die *Ditib* habe »**intern, aber auch öffentlich**« eine »**Staatsferne**« **dargelegt**. Auf Anfrage der F.A.Z. hieß es aus dem Schulministerium ergänzend, der **nordrhein-westfälische Ditib-Landesverband** und seine zugehörigen Regionalverbände **hätten ihre Unabhängigkeit durch eine Satzungsänderung sichergestellt**. Dadurch sei  
    *»der Einfluss von Ditib-Gremien, die maßgeblich vom türkischen Staat bestimmt werden, auf den **Landesverband deutlich eingeschränkt** und auf den islamischen Religionsunterricht gänzlich ausgeschlossen«*  
worden.“

Der Text ist um etwa ein Drittel gekürzt, Zwischenüberschriften wurden entfernt, Erläuterndes in eckigen Klammern eingefügt, alle Hervorhebungen befinden sich nicht im Original .

## ANLAGE 5

zdf-heute

23. Mai 2021

### **„Kritik an Kooperation mit Ditib-NRW »gibt Erdogan Zugang zu Schulen«**

NRW will den Islam-Verband *Ditib* bei Schulen wieder einbinden. Grünen-Politiker Özdemir ist empört "»«über so viel Naivität". Scharfe Kritik kommt auch von FDP und CDU.

Der Grünen-Politiker *Cem Özdemir* hat die Pläne der nordrhein-westfälischen Regierung, wieder mit der Islam-Organisation ***Ditib*** beim islamischen Religionsunterricht zu kooperieren, scharf kritisiert. Özdemir sagte der »Welt am Sonntag«

***»Ich könnte vor Wut explodieren und verstehe die Naivität nicht«.***

Özdemir:

***»Ditib bekommt Anweisungen aus Ankara«.***

*Ditib* sei Teil einer hierarchischen Organisation, deren Zentrale in Köln der türkischen Religionsbehörde ***Diyanet*** in Ankara unterstellt sei. Diese bekomme ihre Anweisungen vom türkischen Staatspräsidenten.

***»Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen und die CDU dort haben dafür gesorgt, dass Erdogan Zugang zu deutschen Schulen bekommt. Das ist unfassbar.«***

NRW verrate gerade diejenigen islamischen Gruppen,

***"die sich zum Grundgesetz und zu unserer offenen Gesellschaft bekennen",***

kritisierte Özdemir.

Kritik kam auch von **FDP**-Fraktionsvize *Stephan Thomae*. Islam-Unterricht müsse »frei von jeglichen Einflüssen ausländischer Akteure angeboten werden«, mahnte er in der *Welt am Sonntag*. Dies sei bei *Ditib* nicht der Fall.

Etwa drei Millionen sogenannte Deutschtürken leben in Deutschland. Darunter auch Kritiker des türkischen Präsidenten Erdoğan. Viele von ihnen fühlen sich bedroht.

Auch der **CDU**-Bundestagsabgeordnete *Christoph de Vries* nannte den direkten Einfluss der türkischen Regierung auf die mehr als 800 *Ditib*-Gemeinden »hochproblematisch«.

In der vergangenen Woche hatte **FDP**-Schulministerin **Yvonne Gebauer** mitgeteilt, dass die *Ditib* als größte Islam-Organisation künftig Mitglied einer neuen Kommission sein soll. In dem Gremium sollen insgesamt sechs Islamverbände über den Ausbau und die künftige Gestaltung des islamischen Religionsunterrichts an den Schulen im Land mitentscheiden.

In den Jahren zuvor hatte das Land die Kooperation [mit *Ditib*] wegen ihrer Nähe zu Ankara auch im Schulbereich auf Eis gelegt. **Gebauer** zufolge hatte die *Ditib* aber zuletzt

***"intern, aber auch öffentlich" eine "Staatsferne"***

**dargelegt.** Konkret geht es um eine Beteiligung bei der Genehmigung von Lehrbüchern.

Özdemir betonte, Muslime hätten jedes Recht ihre religiösen Bedürfnisse zu artikulieren. Die islamischen Verbände **erfüllten jedoch nicht die**

**»Voraussetzungen für die Anerkennung«.**

Özdemir sagte weiter:

***»Wir wollen keine Papageien, die die Agenda Ankaras oder Teherans nachplappern. Was wir brauchen, ist eine Vertretung der in Deutschland lebenden Muslime auf dem Boden des Grundgesetzes.«***

So gebe es inzwischen auch Abspaltungen der *Ditib*, die einen **»vernünftigen Kurs verfolgen«.**

**Hintergrund: *Ditib***

Die **Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion** (*Ditib*) ist der größte islamische Verband in Deutschland. Die *Ditib* vertritt nach eigenen Angaben **856 formell selbstständige Moscheevereine**, deren religiöse, soziale und kulturelle Tätigkeiten sie koordiniert. Mit seinen verschiedenen Angeboten erreicht der Verband **laut eigenen Angaben rund 800.000 Menschen muslimischen Glaubens.**

Die *Ditib* wird vom **türkischen Religionsministerium mitfinanziert und gelenkt.** Der *Ditib*-Vorsitzende ist in **Personalunion stets auch türkischer Botschaftsrat für religiöse und soziale Angelegenheiten** [in Berlin]. Nach eigenem Bekunden

vertritt die *Ditib* den **türkischen Staatsislam mit dem Prinzip der Trennung von Staat und Religion**. Die Gemeinden werden durch vom **türkischen Staat besoldete Vorbeter** (Hodschas/Imame) betreut.“

Der Text ist geringfügig gekürzt, Zwischenüberschriften wurden entfernt, Erläuterndes in eckigen Klammern eingefügt, alle Hervorhebungen befinden sich bis auf „Wir wollen keine Papageien ...“, nicht im Original.

## ANLAGE 6

### **„Weshalb es absolut verboten ist, DITIB ein Mitspracherecht bei der Einführung und Durchführung von islamischem Religionsunterricht zu geben.**

Auszug aus einer Stellungnahme im Rahmen einer Anhörung im  
Landtag NRW vor Verabschiedung des

6. Schulrechtsänderungsgesetzes (s. Sachstand **1.13**) am

**14. September 2011**

*Die Unterrichtserlaubnis für Lehrerinnen und Lehrer, die Erstellung von Unterrichtslehrplänen und die Zulassung von Schulbüchern sind Akte der Staatsgewalt der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt durch ihre Bundesländerländer.*

#### **Info zu Vocatio und Missio**

***Die Kirchen** erteilen keine Unterrichtserlaubnis. Sie haben lediglich das Recht, im Fall des Religionsunterrichts eine vom Staat vorgesehene Unterrichtserlaubnis mit einem Quasi-Veto außer Kraft zu setzen, indem sie die „Vocatio“ (evangelisch) bzw. Die „Missio“ /katholisch) verweigern.*

*Weder Vocatio noch Missio sind Erlaubniserklärungen, sondern Beauftragungen. Vocatio bedeutet „Berufung“ und Missio bedeutet „Aussendung“.*

*Nach Artikel 7,3 GG vervollständigen die Kirchen im Sinne des dort festgelegten Übereinstimmungsgebots die staatliche Erlaubnis zu unterrichten. Um die staatliche Unterrichtserlaubnis wirksam werden zu lassen, werden Vocatio und Missio in den staatlichen Akt des Erlaubens aufgenommen, wodurch sie zu einem Teil des staatsgewaltlichen Handelns werden.*

*Das Recht, in dieser Weise Teil der Staatsgewalt zu werden, haben nur Personen oder Kollektive, die im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 GG Teil des Volkes sind, das im Staat Bundesrepublik die Staatsgewalt ausübt.*

*Als Teil des Volkes der Bundesrepublik sind die Kirchen und die jüdischen Gemeinden an das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und damit an Recht und Gesetz der Bundesrepublik Deutschland gebunden.*

**DITIB** ist eine staatliche Organisation eines Staates, der nicht zur Bundesrepublik Deutschland gehört. Dieser Staat, dessen Teil DITIB ist, ist nicht dem Grundgesetz und den Gesetzen der Bundesrepublik verpflichtet. Er kann es gar nicht sein, weil seine Staatsgewalt nicht durch das deutsche Volk legitimiert ist.

#### **Info zu *DITIB*:**

Hinter der Abkürzung DITIB steht die Organisationsbezeichnung „**Diyanet Is[ch]leri Türk Islam Birliği**“, übersetzt ins Deutsche: „Türkisch-islamische Union **der Anstalt für Religion** e.V.“ (**Selbstbezeichnung von *DITIB***)

**Das türkische Wort „diyanet“ bedeutet „Frömmigkeit“, „Religiosität“.**

**Das türkische Wort „is[ch]leri“ ist ein Possesiv des Wortes „is[ch]“ im Plural „is[ch]ler“, in deutscher Sprache: „Arbeit(en)“, „Angelegenheit(en).“**

**Diyanet is[ch]leri bedeutet im Deutschen: „Religiöse Angelegenheiten“**

Die selbstgegebene Organisationsbezeichnung von *DITIB* übersetzt *Diyanet is[ch]leri* mit „Anstalt für Religion“.

**Damit ist eine Institution des türkischen Regierungsapparats in Ankara gemeint: Das (korrekt) „Amt (Bas[ch]kanligi) für religiöse Angelegenheiten“. Dieses Amt ressortiert beim Ministerpräsidenten. Der Präsident von *Diyanet* hat Ministerrang. *Diyanet* ist die höchste islamische Autorität der Türkei.**

Die Institution wurde am 3. März 1924 von *Atatürk* gegründet und ersetzt seit dieser Gründung das abgeschaffte Kalifat.

DITIB ist als Teilorganisation von Diyanet **eine** Abteilung des Ministerpräsidenten der Türkei in Deutschland mit Sitz in Köln. **Der Präsident von *DITIB* ist ein Angehöriger der türkischen Botschaft in Berlin im Rang eines Staatssekretärs; zur Zeit ist dies Herr *Ali Dere*.**

**Es ist ohne weiteres erkennbar, dass es sich bei *DITIB* um eine Organisation eines ausländische Staates handelt, die im deutschen Rechtsraum nicht unabhängig und eigenständig ist.**



Da *DITIB* – sowohl im Hinblick auf die Staatsbürgerlichkeit der Mehrzahl der in *DITIB* maßgeblich wirkenden Personen als auch im Hinblick auf die institutionelle Legitimation – einem Staat verpflichtet ist, der nicht legitimiert ist, in Deutschland Staatsgewalt auszuüben, kann *DITIB* nicht in Akte der deutschen Staatsgewalt aufgenommen werden.

*DITIB* würde durch die Berechtigung, Lehrerinnen oder Lehrer für den islamischen Religionsunterricht zu beauftragen (sowie an der Erstellung von Lehrplänen und der Zulassung von Schulbüchern mitzuwirken), als Institution der türkischen Staatsgewalt deutsche Staatsgewalt gegenüber deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern ausüben. Damit aber wäre die Souveränität des deutschen Volkes (Art. 20,2) beschädigt.

**Die deutsche Schule ist eine staatsgewaltliche Pflichtschule.**

Die Kinder und Jugendlichen können sich ihr nicht verweigern.

Ein Landesgesetz, das eine derartige Berechtigung vorsieht, verstößt damit fundamental gegen die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland – insbesondere auch im Hinblick auf die Grundrechte von Kindern und Jugendlichen – und rechtfertigt, wenn es in Kraft treten sollte, die Berufung auf Artikel 20 Abs. 4 GG.“

Der Text stammt aus der Feder von *K. Gebauer*, vormals Landesinstitut, und ist hier unverändert in der Fassung vom 14. September 2011 abgedruckt.

## ANLAGE 7

Deutschlandfunk.

05.01.2017

### **„Satzung des Islamverbands *DITIB* Türkische Funktionäre haben das Sagen in deutschem Verein.“**

**Von Kemal Hür**

„Wie groß ist der Einfluss der Türkei auf den **größten deutschen Islamverband**, die ***DITIB***? Ihr wird immer wieder vorgeworfen, der deutsche Ableger des türkischen Präsidiums für Religionsangelegenheiten zu sein. Die ***DITIB*** beteuert ihre Unabhängigkeit vom türkischen Staat. Doch in der Satzung des Vereins sind direkte Verbindungen nach Ankara zu finden.

In einer Dokumentation der **Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages** über islamische Organisationen in Deutschland steht über die ***DITIB*** die Aussage:

*»DITIB ist gemäß Satzung an das staatliche Präsidium für Religiöse Angelegenheiten der Türkei in Ankara (Diyanet) angebunden.«*

Wir wollen mit der ***DITIB***-Zentrale darüber sprechen und bitten sie, uns ihre Satzung zu schicken. Denn auf ihrer Internetseite ist sie nicht zu finden. Trotz mehrfacher Anfragen per E-Mail und Telefon in einem Zeitraum von drei Wochen kommt der Bundesverband der ***DITIB*** unserer Bitte nicht nach.

Wir lassen uns schließlich vom **Amtsgericht Köln** eine Kopie der aktuellen Satzung zukommen. Dort ist die ***DITIB***-Zentrale als Verein eingetragen. Wir legen die Satzung **Stefan Muckel** vor. Er ist **Professor für Öffentliches Recht und Kirchenrecht an der Universität zu Köln** und hat mehrere Gutachten über islamische Organisationen verfasst, auch über die ***DITIB***. Die Verbindung zum türkischen Religionsamt ***Diyanet*** sei eindeutig, sagt **Muckel**:

*»DITIB hat organisatorische und institutionelle Verbindungen zum Diyanet. Das lässt sich der Satzung entnehmen, da gibt es bestimmte Rechte für hohe Bedienstete des türkischen Amtes für religiöse Angelegenheiten.«*

Diese privilegierten Rechte finden sich in mehreren Paragraphen. So wird im Paragraph 4 der ***DITIB***-Satzung wichtigen Vertretern des tür-

kischen Religionsamtes in Ankara [**DIYANET**] das Recht eingeräumt, als Mitglied in den Verein aufgenommen zu werden. Das gilt im Besonderen für seinen Präsidenten, seinen Abteilungsleiter für auswärtige Beziehungen, die Botschaftsräte für religiöse Angelegenheiten in Europa [für Deutschland in der Botschaft der Türkei in Berlin] sowie die Religions-Attachés in den Bundesländern [in NRW in den Generalkonsulaten Köln und Essen].

Diese hochrangigen Diyanet-Vertreter machen von diesem Recht Gebrauch. [...]. **Der Chef des Diyanet [Ankara] hat laut Satzung auch eine herausgehobene Funktion in der DITIB inne:**

*»Paragraph 10, Absatz 2: Zum Ersten Ehrenvorsitzenden wird der Präsident des Amtes für religiöse Angelegenheiten der türkischen Republik [Diyanet, Ankara] ernannt.«*

*»Paragraph 11, Absatz 1: Der Beirat besteht aus 5 Religionsbeauftragten. **Vorsitzender des Beirates ist der Präsident des Amtes für religiöse Angelegenheiten der türkischen Republik [Diyanet in Ankara].*** [...]«

[...]. Der Beirat, dem der Vorsitzende des *Diyanet* [in Ankara] vorsitzt, ist das mächtigste Organ des Vereins [in Deutschland/Köln]. Denn er **bestimmt laut Satzung die Führung der DITIB:**

„Paragraph 9, Absatz 2. Wahl des Vorstandes: Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Zur Wahl stellen können sich nur vom Beirat [Ankara] vorgeschlagene Personen. Der Beirat hat für die Wahl eines Vorstandmitgliedes 2 Kandidaten aufzustellen.“

Zur Rolle des Beirats [Ankara] heißt es in der Dokumentation der **Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages:**

Das türkische Religionspräsidium *Diyanet* [Ankara] **»nimmt gegenüber der DITIB Leitungs-, Steuerungs- und Kontrollbefugnisse wahr.** So besteht der mächtige Beirat, der an Entscheidungen über alle grundlegenden Fragen des Verbands beteiligt werden muss und zumeist die endgültige Entscheidungsbefugnis hat, **ausschließlich aus Diyanet-Funktionären [Ankara].** Zudem haben *Diyanet*-Vertreter in den *DITIB*-Mitgliederversammlungen ein größeres Stimmengewicht als die Vertreter der 896 *DITIB*-Ortsgemeinden.«

Die undemokratisch erscheinenden Vorrechte und Verbindungen macht das deutsche Vereinsrecht möglich, sagt Stefan **Muckel:**

*»Vereine und Religionsgemeinschaften müssen nicht in vollem Umfang demokratisch organisiert sein. Natürlich gibt es demokratische Elemente gerade im Vereinsrecht, wo die Mitgliederversammlung nach regulären Vorgaben des deutschen Vereinsrechts den Vorstand wählt. Aber Sie dürfen nicht vergessen, dieses Vereinsrecht stammt in der Kernstruktur auch aus einer Zeit, als Deutschland noch lange vor der Demokratie existierte, nämlich aus dem Jahre 1900.«*

Aus den Verbindungen zwischen der *DITIB* und dem türkischen Staat ergeben sich Probleme in mehreren Bereichen, sagt der Jurist **Muckel**. So etwa, wenn das türkische Religionsamt [Ankara] die Inhalte im islamischen Religionsunterricht an deutschen Schulen vorgibt:

*»Ich habe den Eindruck, dass in einigen Landesverbänden dagegen Vorkehrungen getroffen worden sind, also in einigen Landesverbänden der DITIB. Aber man müsste natürlich auf jede einzelne Satzung schauen und die Praxis insbesondere in den Landesverbänden prüfen.«*

Weder der Dachverband noch die einzelnen Landesverbände der *DITIB* sind als Religionsgemeinschaften gemäß dem Grundgesetz anerkannt. **Eine etwaige Anerkennung der DITIB als Körperschaft des öffentlichen Rechts sei mit der aktuellen Satzung nicht möglich**, sagt Rechtswissenschaftler **Muckel**. Denn eine Körperschaft des öffentlichen Rechts übe hoheitliche Aufgaben aus. Und **auf deutschem Boden könne kein ausländischer Staat die maßgeblichen Regelungen treffen**.

*„Das fängt an bei der Erhebung von Steuern. Das geht darüber, dass die Körperschaften des öffentlichen Rechts Beamte einstellen können, Friedhöfe selbst betreiben können. Dass die maßgeblichen Entscheidungen von einer ausländischen Stelle getroffen werden, ist es schwer vorstellbar.«*

Über all diese Verwicklungen hätten wir gern auch mit der *DITIB*-Zentrale gesprochen. Aber niemand stand für ein Interview zur Verfügung.“

Der Text ist um etwa ein Viertel gekürzt, Zwischenüberschriften wurden entfernt, Erläuterndes in eckigen Klammern eingefügt, alle Hervorhebungen befinden sich nicht im Original .

## ANLAGE 8

**Februar 1980**

**„DEUTSCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
Bundesvorstand – Abt. ausländische Arbeitnehmer  
Hintergründe türkischer extremistischer islamischer  
Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland  
(Sekten und Organisationen) “**

(21 Seiten).

Auszug (Seite 21):

„Die Versuche, in der Bundesrepublik Deutschland völlig unpolitische, nur als Gebetsmöglichkeiten gedachte Moscheen einzurichten sind nahezu gescheitert. Schon nach kurzer Zeit gerieten eine große Zahl dieser Moscheen unter den Einfluss rechtsgerichteter Gruppen und waren entsprechend ihrer ursprünglichen Bestimmungen nicht mehr zu halten. Die von der türkischen Regierung [Militärregierung] in die Bundesrepublik Deutschland geschickten Beauftragten für Religionsfragen [religiöses Personal der staatlichen Institution *DIYANET*] stoßen hier wegen der verschiedenen religiösen Sekten und politischen Ansichten auf große Schwierigkeiten. In den bestehenden Moscheen finden sie keine Wirkungsmöglichkeiten, manchmal werden sie sogar unter Androhung von Gewalt vor die Tür gewiesen und »offizielle« Moscheen gibt es nicht. Die deutsche Seite weiß von all dem nichts und wird auch nicht um Hilfe gebeten.“

Unmittelbar vor diesem abschließenden Text des DGB-Gutachtens werden von Seite 14 an Zitate von Predigern wiedergegeben:

„Schriftliche Aussagen der Prediger (Imam), die gleichzeitig Vorstandsmitglied des islamischen Kulturzentrums sind, über andere Religionen bzw. Glaubensgemeinschaften.

»... wo alle Andersgläubigen ihre verdorbenen Religionen ihren Kindern lehren und ihre Religion schützen, kann und darf ein muselmanischer Türke seine Kinder und seine geschätzte Religion nicht vernachlässigen ...«

»... Das türkische Volk ist ein Herrschaftsvolk ...« [Seite 14]

»... Die Religion ist eine seelische Notwendigkeit. Ein Mensch, der auf diese Welt kommt, muss eine Religion haben. Wenn er

*den Islam nicht finden kann, geht er zu anderen Religionen, wie ein Mensch der kein sauberes Wasser findet, aus Durst schmutziges bakteriell verseuchtes und tödliches Wasser trinkt . ...«*

[Seite 15]

Alle drei Aussagen:

Ahmet Şimşek, IKZ München, Hauptimam am 29.12.1978

Es folgen 28 weitere zum Teil lange Zitate mit ähnlichem Inhalt und gleichem Tenor. In einem letzten wird ein Schulbuch zitiert, das den Koran-Schülerinnen und Koran-Schülern in den Islamischen Kulturzentren (IKZ – heute VIKZ) Fragen stellt und die Antworten vorgibt:

*»Frage 49: Welche Strafe verdient jemand, der nach den Regeln der Priester Safii und Maliki betet?«*

[Es handelt sich um die islamischen Rechtsschulen der *Safiiiten* und der *Malikiten*; insgesamt gibt es seit dem Mittelalter vier große Schulen; der türkische Islam hängt hauptsächlich der Schule des *Hanifa* und die Saudis der des *Hanbal*; die Marokkaner folgen der *malikischen*. – Interessant ist, dass hier die *hanbalitische* Schule nicht genannt wird.]

*» Antwort: Wenn er nicht Reue zeigt und betet, sollte er getötet werden.«*

*»Frage 50: Welche Strafe verdient jemand, der nicht nach dem Gründer unserer Konfession dem Oberpriester Hanifi betet?*

*Antwort: Er ist zu verprügeln, bis Blut aus seinem Körper fließt. Wenn er auch dann nicht betet, sollte er eingesperrt werden, bis er betet.«*

#### **Aus dem Kommentar zur Zeit der Archivierung 05.02.2005:**

„Das hier zitierte Gutachten des DGB wurde in Verbindung mit dem Erlass des Kultusministeriums an das Landesinstitut für Curriculumentwicklung Lehrerfortbildung und Weiterbildung, einen Lehrplan für islamischen Religionsunterricht zu entwickeln (s.o. Sachstand 1.1), als Hintergrundmaterial weitergeleitet.

Die „Recherche“ war zu Beginn der 80er Jahre zunächst die Hauptquelle allen Wissens des Landesinstituts über den organisierten Islam in der Bundesrepublik Deutschland. Hinzu kamen im Laufe der Jahre Detailkenntnisse über politische und organisatorische Zusammenhänge durch eine Vielzahl von Kontakten

des Landesinstituts zu den unterschiedlichen Organisationen, bei denen vor allem die Selbstdarstellungen dieser Organisationen zur Geltung kamen.

Inhaltlich von Bedeutung waren für die Lehrplanentwicklung die Ausführungen zu den Lehrinhalten des Religionsunterrichts in der Türkei (S. 4-5). Indirekt waren auch die wörtlichen Zitate von türkischen Predigern insbesondere über die exklusive Normativität des organisierten Islams in der Bundesrepublik (S. 11-21) von Bedeutung für die inhaltliche Arbeit am Lehrplan.“

### Anmerkung

Die hier etwas ausführlich erscheinende Dokumentation ist für das Verstehen der ursprünglichen Haltung des Landes NRW gegenüber der türkischen Staats-Religionsbehörde *DIYANET* und ihrer bald gegründeten Organisation *DITIB* unverzichtbar.

Kurz: NRW war der türkischen Militärregierung dankbar, dass sie im Hinblick auf die Erziehung der türkischen Kinder in Deutschland einen klar säkularen Standpunkt vertrat. ***DIYANET*** war 1924 von Atatürk in **Abschaffung des Kalifats** und des Amtes *Scheichülislam* (oberster Religionswächter) als **institutionelle Barriere gegen ein Wiederaufleben eines politischen Islams gegründet** worden. Die Militärjunta war sehr daran interessiert, den Aktionsraum der türkisch-islamischen Verbände (IKZ – heute VIKZ – *Verband Islamischer Kulturzentren*, MHP – *Großnationaltürkische Volkspartei* – heute *Graue Wölfe*, MSP – *Nationale Heils- oder Rettungspartei* – heute *Milligörüşch/Nationale Sicht/Islamrat*), die in der Türkei verboten waren, einzuschränken und schickte *DIYANET*-Imame in die Bundesrepublik. Diese Imame wurden jedoch von den Moscheen dieser Verbände abgewiesen. *DIYANET* entwickelte deshalb eine besondere Methode, einen Fuß in die Tür zu bekommen: Die regierungsamtlichen Imame sammelten in allen großen und kleineren Städten der alten Bundesrepublik regierungstreue Männer, die dann in die Moscheevereine eintraten, per deutschem Vereinsrecht die Vorstände stürzten und so die jeweilige Moschee für *DIYANET*, also für den türkischen Staat eroberten. Diese Methode wurde insbesondere von Milligörüşch auch gegen *DITIB* angewendet (Beispiel Mannheim). Heute herrscht *DITIB* über ungefähr 1000 Moscheen, die sich zu einem Teil aus Dependancen der eroberten Moscheen entwickelt haben.

Nach dem Ende der absoluten Militärherrschaft und mit Beginn der parlamentarischen Demokratie-Phase wurden die genannten Verbände auch in der Türkei wieder zugelassen. Dies geschah auch auf Druck der NATO und der EU, welche letztere den Beitritt in Aussicht stellte, wenn die Türkei zur Demokratie zurückkehre. Es entstanden neue Theologische Fakultäten, Prediger-Gymnasien (Imam-Hatib-Schulen). Von besonderer Bedeutung waren die Universität Konya (VIKZ-Orientierung) und die Gazi-Universität Ankara (Milligörüşch-Orientierung).

Nicht zu unterschätzen für das NRW-Verhalten gegenüber dem türkischen Islam war 1979 und folgende die Einrichtung eines Gottesstaats im Iran und die massive Einflussnahme Saudi-Arabiens auf die Islamisierung der Türkei in den 80er Jahren. Mit saudischem Geld entstanden in den Vorstädten (Gecekondus) der türkischen Großstädte und in den Mittelstädten Hunderte von kleinen Einheitsmoscheen aus Beton.

NRW hatte über den Landtag (gemeinsame Parlamentarier-Gruppe) und das Landesinstitut (gemeinsame Experten-Gruppe) seit 1984 engen Kontakt mit Ankara und mit *DITIB* in Köln. Die NRW-Kooperation verstand sich – von NRW aus gesehen – als eine Anerkennung des türkischen Demokratisierungsprozesses (vgl. ANLAGE 16). Im Zuge der halb-jährlichen Treffen wurde von deutscher Seite wahrgenommen, dass sich das türkische Erziehungsministerium (MEB) seit der Redemokratisierung nach und nach islamisierte. Als Erdoğan die Staats-Führung übernahm, war *DIYANET* bereits fest in Milligörüşch-Hand, mit allen Konsequenzen für *DITIB* in Deutschland.

Die Kooperation NRW-Türkei war bereits in den Wirren der deutschen Einigung im Sande verlaufen. Fazit: Die anfängliche Kooperation mit *DITIB* erfolgte, weil man ursprünglich davon ausgehen konnte, dass *DIYANET* ein säkulares Verhältnis von Staat und Religion repräsentierte.



Die Welt, Bonn  
29. Aug. 1981

# Ankara will Koranlehrer in den Griff bekommen

E. ANTONAROS, Ankara  
Ausgerechnet im Jahr des  
100jährigen Jubiläums für den  
Staatsgründer Kemal Atatürk, des-  
sen oberste Staatslehre die strikte  
Trennung von Staat und Religion  
war, hat Ankaras Militärregime ei-  
ne „revolutionäre“ Entscheidung  
bekanntgegeben: Mit Wirkung  
vom nächsten Schuljahr an soll der  
Religionsunterricht als Pflichtfach  
an allen türkischen Schulen einge-  
führt werden. Gleichzeitig soll die  
Schließung der sogenannten Ko-  
ranschulen verfügt werden.



Doch nur auf den ersten Blick stellt die Einführung des Religionsunterrichts eine Abkehr von den Atatürk-Prinzipien dar: Denn Ankaras Generalität hat diese Entscheidung nicht etwa aus übermäßiger Frömmigkeit, sondern aus rein politischen Überlegungen getroffen.

„Der Religionsunterricht soll unter die Aufsicht und die Kontrolle des Staates gebracht werden. Wir werden nicht tatenlos zusehen, wenn einige böswillige Organisationen und Personen die religiösen Gefühle unserer Bürger ausnutzen, indem sie die (in der Türkei geltende) Religionsfreiheit mißbrauchen“, erklärte Ministerpräsident Uluşu.

Uluşu hatte die vorwiegend von obskuren islamischen Sekten betriebenen Koranschulen im Visier, deren Zahl sich in den letzten beiden Jahren vor der Machtergreifung durch das Militär nahezu verdoppelt hatte. Eigentlich sollten diese Schulen ausschließlich der Ausbildung von islamischen Geistlichen dienen.



Aber nach der festen Überzeugung des Militärregimes sollen die Koranlehrer die meist jungen und unerfahrenen Schüler entweder mit der Lehre des islamischen Fundamentalismus oder aber – vornehmlich in Ost-Anatolien – mit politischen Ideen für ein freies Kurdistan regelrecht gefüttert haben. Als Staatsgründer Kemal Atatürk 1924 das Kalifat über Nacht abschaffte, schloß er die Religionsschulen und verbot den Koran-Unterricht. Er machte den Laizismus zur Staatsmaxime und predigte Religionsfreiheit.

Einen schweren Rückschlag erlitten Atatürks Gedanken schon in den fünfziger Jahren, als der später vom Militär hingerichtete Premier Atnan Menderes die Wiedereröffnung der sich „Imam Hatib“ nennenden Koranschulen zuließ, um sich bei der rückständigen Landbevölkerung Anatoliens beliebt zu machen.

Doch einen richtigen Auftrieb erhielten die Koranschulen erst ab Mitte der siebziger Jahre, als Ministerpräsident Demirel den Islamisten-Führer Erbakan zu seinem Koalitionspartner machte. Kurz vor dem Putsch der Generale im September 1980 hatte das Kabinett



Demirel sogar einen Gesetzentwurf zur Einführung des Koranunterrichts in arabischer Sprache ausgearbeitet. Die Zahl der Koranschüler stieg von knapp 9000 in 1963 auf über 150 000 in 1979.

Durch die Zulassung des Religionsunterrichts wollen die Generale der „staatsfeindlichen“ Tätigkeit der Koranschulen ein Ende setzen. Dem Vernehmen nach will Ankaras Regime bei westeuropäischen Verbündeter mit großen türkischen Gemeinden die Schließung der dortigen Koranschulen beantragen, die sich etwa im Falle der Bundesrepublik zu Brutstätten des Radikalismus entwickelt haben.

Völlig ohne Problem ist die Wiedereinführung des Religionsunterrichts freilich nicht. Anatoliens Schiiten, die ein Sechstel der gesamttürkischen Bevölkerung ausmachen und vornehmlich im unterentwickelten Ost-Anatolien leben, befürchten, daß sie beim staatlich kontrollierten Koranunterricht gegenüber den Sunniten zu kurz kommen werden.

(SAD)



Die Welt, Bonn  
29. Aug. 1981

- Programmabschnitt -  
**ORIGINAL**  
bitte zurück  
an Pressestelle

## Ankara will Koranlehrer in den Griff bekommen

E. ANTONAROS, Ankara  
Ausgerechnet im Jahr des 100jährigen Jubiläums für den Staatsgründer Kemal Atatürk, dessen oberste Staatslehre die strikte Trennung von Staat und Religion war, hat Ankaras Militärregime eine „revolutionäre“ Entscheidung bekanntgegeben: Mit Wirkung vom nächsten Schuljahr an soll der Religionsunterricht als Pflichtfach an allen türkischen Schulen eingeführt werden. Gleichzeitig soll die Schließung der sogenannten Koranschulen verfügt werden.

Doch nur auf den ersten Blick stellt die Einführung des Religionsunterrichts eine Abkehr von den Atatürk-Prinzipien dar: Denn Ankaras Generalität hat diese Entscheidung nicht etwa aus übermäßiger Frömmigkeit, sondern aus rein politischen Überlegungen getroffen.

„Der Religionsunterricht soll unter die Aufsicht und die Kontrolle des Staates gebracht werden. Wir werden nicht tatenlos zusehen, wenn einige böswillige Organisationen und Personen die religiösen Gefühle unserer Bürger ausnutzen, indem sie die (in der Türkei geltende) Religionsfreiheit mißbrauchen“, erklärte Ministerpräsident Ulu.

Ulu hatte die vorwiegend von obskuren islamischen Sekten betriebenen Koranschulen im Visier, deren Zahl sich in den letzten beiden Jahren vor der Machtergreifung durch das Militär nahezu verdoppelt hatte. Eigentlich sollten diese Schulen ausschließlich der Ausbildung von islamischen Geistlichen dienen.

Aber nach der festen Überzeugung des Militärregimes sollen die Koranlehrer die meist jungen und unerfahrenen Schüler entweder mit der Lehre des islamischen Fundamentalismus oder aber – vornehmlich in Ost-Anatolien – mit politischen Ideen für ein freies Kurdistan regelrecht gefüttert haben. Als Staatsgründer Kemal Atatürk 1924 das Kalifat über Nacht abschaffte, schloß er die Religionsschulen und verbot den Koran-Unterricht. Er machte den Laizismus zur Staatsmaxime und predigte Religionsfreiheit.

Einen schweren Rückschlag erlitten Atatürks Gedanken schon in den fünfziger Jahren, als der später vom Militär hingerichtete Premier Atnan Menderes die Wiedereröffnung der sich „Imam Hatib“ nennenden Koranschulen zuließ, um sich bei der rückständigen Landbevölkerung Anatoliens beliebt zu machen.

Doch einen richtigen Auftrieb erhielten die Koranschulen erst ab Mitte der siebziger Jahre, als Ministerpräsident Demirel den Islamisten-Führer Erbakan zu seinem Koalitionspartner machte. Kurz vor dem Putsch der Generale im September 1980 hatte das Kabinett Demirel sogar einen Gesetzentwurf zur Einführung des Koranunterrichts in arabischer Sprache ausgearbeitet. Die Zahl der Koranschüler stieg von knapp 9000 in 1963 auf über 150 000 in 1979.

Durch die Zulassung des Religionsunterrichts wollen die Generale der „staatsfeindlichen“ Tätigkeit der Koranschulen ein Ende setzen. Dem Vernehmen nach will Ankaras Regime bei westeuropäischen Verbündeter mit großen türkischen Gemeinden die Schließung der dortigen Koranschulen beantragen, die sich etwa im Falle der Bundesrepublik zu Brutstätten des Radikalismus entwickelt haben.

Völlig ohne Problem ist die Wiedereinführung des Religionsunterrichts freilich nicht. Anatoliens Schiiten, die ein Sechstel der gesamtürkischen Bevölkerung ausmachen und vornehmlich im unterentwickelten Ost-Anatolien leben, befürchten, daß sie beim staatlich kontrollierten Koranunterricht gegenüber den Sunniten zu kurz kommen werden.

(SAD)



**Arbeitskontakte** *Landesinstitut für Schule und Weiterbildung und türkischem Staat* in den Jahren 1984 und 1985 – gefertigt 1986



## ANLAGE 9

27. Februar 2017

### **„Rückkehr zur Einheit von Religion und politischer Herrschaft“**

Auszug aus: **Dreßler, Markus: Erdoğan und die „Fromme Generation“ – Religion und Politik in der Türkei.** In: Aus Politik und Zeitgeschichte. **Zeitschrift der Bundeszentrale für politische Bildung.** Beilage zur **Wochenzeitung Das Parlament** vom **27. Februar 2017**, Seite 27:

„Der Begriff »*fromme Generation*« etablierte sich in den vergangenen fünf Jahren [2012-2017] zu einem der wichtigsten programmatischen Slogans der AKP. [...]. Die »*fromme Generation*« soll primär über religiöse Erziehung, Koranschulen und das öffentliche Schulsystem geschaffen werden. Der AKP gilt die Vermittlung von religiösem Wissen und religiösen Werten als Voraussetzung für die Charakterbildung und Erziehung frommer und verantwortungsvoller Bürger in einem konservativen Sinn. [...].

Gleichzeitig wurden die *Imam-Hatip-Schulen* für Mittel- und Oberstufe, ursprünglich Fachschulen für zukünftiges Moscheepersonal [unter dem Aspekt der Allgemeinbildung auf erweitertem Grundschulniveau], aufgewertet und qualifizieren nun wie herkömmliche Schulen für die zentralisierten Universitätseignungsprüfungen. Ihr Ausbau geht zu Ungunsten säkularer Schulen, deren Anteil am Schulbetrieb in den vergangenen Jahren schrittweise reduziert wurde. Die Zahl der in Imam-Hatip-Schulen eingeschriebenen Schülerinnen und Schüler stieg von 65 000 im Jahr 2002 auf über eine Million 2015. [...].

Dass die Islamisierungspolitik der AKP System hat und das politische Projekt der AKP in diesem Sinne als ‚*islamistisch*‘ bezeichnet werden kann, ist kaum mehr von der Hand zu weisen. Der türkischen Soziologin *Demet Lüküslü* [s.u.] zufolge basiert die Jugendpolitik der AKP, verbunden mit deren Projekt, die *kemalistische Meistererzählung* [das *kemalischesche Verständnis von türkischer Geschichte*] durch eine türkisch-islamische zu ersetzen,

*„auf der Idee eines existenziellen Kampfes zwischen Christentum und Islam, wobei die Türkei und das Osmanische Reich die Avantgarde des letzteren“*

repräsentierten. Während sich viele konservativ-sunnitische Staatsbürger in dieser neuen Geschichts- und Weltdeutung wiederfinden, ist sie insbesondere für säkular orientierte Teile der Bevölkerung befremdlich.“

*Lüküslü; Demet: Creating a Pious Generation. Youth and Education Policies of the AKP in Turkey. In: Southeast European and Black Sea Studies 16/2016, S. 637-649.*



## ANLAGE 10

19. 12. 2001

### **Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)**

„BVerfG: **Körperschaftsstatus von Religionsgemeinschaften** – Zeugen Jehovas – 19. 12. 2001 (zitiert nach NJW 2001, 429)“

**Eine Religionsgemeinschaft könne dann den Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts erlangen,**

- a. **wenn sie rechtstreu sei,**
- b. **wenn sie so verfasst sei, dass sie durch ihre „tatsächliche“ „Verfasstheit“ „die Gewähr der Dauer“ *biete*,**
- c. **wenn sie ihre vergrößerten Einflussmöglichkeiten nicht missbrauche.**

Dazu Zitate aus dem Urteil des BVG vom 19. Dezember 2001:

- a. **...wenn sie rechtstreu ist.**

Unter IV heißt es in der **Begründung des Bundesverfassungsgerichts:**

„Eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts werden will, **muss rechtstreu sein**. Sie muss die Gewähr dafür bieten, dass sie das geltende Recht beachten, insbesondere die ihr übertragene Hoheitsgewalt nur **in Einklang** mit den verfassungsrechtlichen und den sonstigen gesetzlichen Bindungen ausüben wird.“

Unter IV, Ziffer 2 heißt es in der **Begründung des Bundesverfassungsgerichts:**

„Freilich darf **auch außerhalb** des Bereichs hoheitlichen Handelns von den korporierten Religionsgemeinschaften **Rechtstreue** verlangt werden. Jede Vereinigung hat, wie **jeder Bürger**, die staatsbürgerliche Pflicht zur Beachtung der Gesetze.“

Unter V heißt es:

„Eine Religionsgemeinschaft, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erwerben will, muss insbesondere die in **Art. 79 III GG** umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien [**Art. 1 und 20 GG**], die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die

Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes [**Art. 4 GG I und II sowie Art. 140**] nicht gefährdet.“

- b. ...**wenn sie so verfasst ist, dass sie durch ihre** „tatsächliche“ „Verfasstheit“ „die *Gewähr der Dauer*“ **bietet.**

Unter II, Ziffer 1 heißt es in der **Begründung des Bundesverfassungsgerichts:**

„**Dabei bezeichnet der Begriff der Verfassung mehr als einen Erfordernissen des Rechtsverkehrs genügende rechtliche Satzung. ‚Verfassung‘ im Kontext des Art. 140 GG i.V. mit Art. 137 V 2 WRV meint auch den tatsächlichen Zustand einer Gemeinschaft, ihre Verfasstheit. [...].**

Denn der tatsächliche Gesamtzustand einer Religionsgemeinschaft kann eine aussagekräftige Grundlage für die Einschätzung des künftigen Fortbestehens bieten, um das es nach **Art. 140 GG** i.V. Art. 137 V 2 WRV vor allem geht. Nach dem Willen der Weimarer Nationalverfassung sollte diese Einschätzung nicht auf ein zufälliges, äußeres Kriterium, sondern auf das **„tieferes Moment des Inhalts ihrer Verfassung“** gestützt sein (vgl. Verhandlungen der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung [1919], Band 329, Seite 2159).“

- c. ...**wenn sie ihre vergrößerten** Einflussmöglichkeiten nicht missbraucht,  
Unter III, Ziffer 3 heißt es in der Begründung des Bundesverfassungsgerichts:

„Die **Vergünstigungen bewirken mit erhöhten Einflussmöglichkeiten** aber auch die erhöhte Gefahr eines **Missbrauchs zum Nachteil der Religionsfreiheit der Mitglieder** und zum Nachteil anderer Verfassungsgüter.

Bei der Bestimmung der Voraussetzungen, unter denen eine Religionsgemeinschaft den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangen kann, muss deswegen auch die **Verantwortung des Staates** zur Geltung gebracht werden, welche das Grundgesetz ihm auferlegt.

Es gibt ihm die Achtung und den **Schutz der Menschenwürde** als des tragenden Konstruktionsprinzips und obersten Grundwerts der freiheitlich, demokratisch verfassten Grundordnung auf (Art. 1 I GG). [...].“

ANLAGE 11 a

**7. August 2015**

**„Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW,  
Die Ministerin**

**(stellv. Ministerpräsidentin, Frau *Sylvia Löhrmann*)“**

„An den Vorsitzenden des Integrationsausschusses“

„An den Vorsitzenden des Ausschusses für Schule und Weiterbildung“

„VORLAGE 16/3085“

„Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

in der Anlage übersende ich Ihnen den Bericht für die Sitzung des Integrationsausschusses am **19. August 2015**. Der Bericht soll zeitgleich auch dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung zugeleitet werden. Ich verweise zudem auf die vorangegangenen Berichte vom 24. August 2012 und vom 29. November 2013.

Mit freundlichen Grüßen“.

**„Bericht der Landesregierung zur Einführung des bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichts“**

[...Ausführliche Statistiken über den Unterrichtsbesuch, über die Situation der Lehrkräfte und die Ausbildung an den Universitäten. (1 Seite)...].

„Zur Klärung des Status der Verbände als Religionsgemeinschaft hat die Landesregierung ein juristisches **Gutachten** an **Dr. Fabian Wittrek** vergeben. **Das Gutachten stellte fest, dass alle vier im Koordinationsrat der Muslime (KRM) organisierten Verbände die rechtlichen Voraussetzungen erbringen.** Das Gutachten wurde am **4.3.2015** in einer Sitzung der Projektgruppe Statusfragen vorgestellt und **von allen Beteiligten positiv aufgenommen und wohlwollend** kommentiert.

An der **Projektgruppe** nahmen Vertreterinnen und Vertreter **aller fünf Landtagsfraktionen** sowie **aller im Koordinierungsrat der Muslime (KRM) organisierten Verbände** teil. Zur Klärung der religionssoziologischen Fragen hat die Landesregierung ein weiteres Gutachten an Dr. *Jörn Thielmann* (federführend) und Herrn Prof. Dr. *Christoph Bochinger* (wissenschaftliche Begleitung) vergeben. Das Gutachten liegt voraussichtlich im Frühjahr 2016 vor.

Die vom Ministerium bei Herrn Prof. Dr. *Halil-Haci Uslucan* in Auftrag gegebene wissenschaftliche Begleitung des islamischen Religionsunterrichts wird voraussichtlich Ende 2015 erste Ergebnisse vorlegen. [...].“

Diese wissenschaftliche Begleitung berührt die Statusfrage der islamischen Organisationen in keinem Punkt. Sie untersucht methodisch sehr kontrolliert schul- und unterrichtspraktische Aspekte sowie die Akzeptanz des Unterrichts bei Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern sowie Eltern. Sie wurde im September 2015 fertiggestellt (Bericht 65 Seiten) durch die

**Stiftung Zentrum für Türkeistudien** und Integrationsforschung  
Türkiye ve Uyum AraOrmalari Merkezi Vakfi  
Institut an der Universität Duisburg-Essen

Zwischenbericht zur wissenschaftlichen Begleitung der Einführung des islamischen Religionsunterrichts (IRU) im Land Nordrhein-Westfalen

**Prof. Dr. Haci-Halil Uslucan**

Wissenschaftlicher Leiter des Zentrums für Türkeistudien und Integrationsforschung Professor für Moderne Türkeistudien an der Universität Duisburg-Essen/Fakultät für Geisteswissenschaften

Internet: [www.zfti.de](http://www.zfti.de) E-Mail: [uslucan@zfti.de](mailto:uslucan@zfti.de) September 2015

Vom Schulministerium dem Landtag am **9. Februar 2016 vorgelegt**  
(Landtagsvorlage 16/3701)

## ANLAGE 11 b

### **Wikipedia zu**

### **Idschaza (Lehrbeauftragung/-erlaubnis) in Nordrhein-Westfalen**

„Am **22. Dezember 2011** wurde vom Landtag Nordrhein-Westfalen das Gesetz zur Einführung von Islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (7. Schulrechtsänderungsgesetz) erlassen.

### **Voraussetzungen**

Bewerberinnen und Bewerbern wird die Erlaubnis zur Erteilung des Islamischen Unterrichts beim Vorliegen der folgenden Voraussetzungen durch den im § 132 a, Abs. 4 bis 7 erwähnten Beirat erteilt:

- Bekenntnis zum Islam
- erfolgreicher Abschluss eines Lehramtsstudiums im Fach *Islamische Religionspädagogik* oder die Verpflichtung, an Fortbildungsmaßnahmen, die fachdidaktische und/oder religionspädagogische Kompetenzen vermitteln, teilzunehmen
- Versprechen, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der **islamischen Lehre** zu erteilen
- Beachtung der Grundsätze des Islam in der persönlichen Lebensführung
- Bescheinigung der Moscheegemeinde über die Teilnahme am Gemeindeleben
- Erklärung zu einer Zusammenarbeit mit einer Moscheegemeinde in Bezug auf den Islamischen Religionsunterricht
- Bereitschaft, an Weiter- und Fortbildungen teilzunehmen
- Zustimmung von 75 % der Beiratsmitglieder

### **Antrag**

Der Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers muss die folgenden Unterlagen enthalten:

- formloses Antragsschreiben
- Lebenslauf
- Angaben zur persönlichen Motivation zum Beruf in Bezug auf den Islamischen Religionsunterricht in einem gesonderten Schreiben
- Hochschulzeugnis(se), ggf. Zertifikate

- **Bescheinigung einer Moscheegemeinde über die Teilnahme am Gemeindeleben.**

### **Moscheegemeinde**

Bei den hier erwähnten **Moscheegemeinden handelt es sich um diejenigen, die im Koordinationsrat der Muslime organisiert sind.** Andere Moscheegemeinden können vom Beirat anerkannt werden. Ebenso entscheidet der Beirat in den Fällen, in denen keine Bescheinigung beigebracht werden kann.“

## ANLAGE 12

Katholische Nachrichtenagentur (KNA)

13.03.2018

### **„Die Islam-Verbände in Deutschland wollen von der Politik als Religionsgemeinschaft behandelt werden. Ein Spannungsfeld.**

Andreas Otto

Es ist ein politisch höchst umstrittenes Thema: Die Behandlung muslimischer Verbände als Religionsgemeinschaft oder gar ihre **Anerkennung als Körperschaft des Öffentlichen Rechts**. Denn wenn an Schulen ein islamischer Religionsunterricht etabliert werden soll, muss dieser nach dem Grundgesetz eigentlich von einer Religionsgemeinschaft getragen werden – wenn auch unter staatlicher Aufsicht. Doch da machen viele Bundesländer nicht mit, gerade **wegen der Entwicklungen in der Türkei**. Über die Schwierigkeiten berieten Staatsrechtler und Theologen bei einer am Dienstag zu Ende gegangenen **Tagung in Mülheim an der Ruhr**.

Das Spannungsfeld leuchtete gleich zu Beginn der Leipziger *Religionssoziologie* **Gert Pickel** in der Akademie des Ruhrbistums *"Die Wolfsburg"* [in Mülheim a.d.R.] aus. Er verwies auf die wachsende religiöse Pluralität, gegenüber der Bürger nach wissenschaftlichen Untersuchungen eine allgemeine Offenheit zeigen. Dies treffe aber nicht auf den Islam zu, den nach empirischen Studien knapp 60 Prozent der Bevölkerung negativ sehen und als Bedrohung empfinden. Was dann ein Abgrenzungsbedürfnis hervorrufe.

Demgegenüber verwies der Gastgeber der »*Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche*«, Ortsbischof **Franz-Josef Overbeck**, darauf, dass der Staat ein verständliches Interesse daran hat, möglichst viele religiöse Verbände aus ihrer Grauzone heraus und »in ein geregeltes Verhältnis mit dem Staat zu holen«. Eine Ghettoisierung sei zu vermeiden.

### **Wie sind die Verknüpfungen mit Ankara?**

Da ist das Beispiel Rheinland-Pfalz. Ministerpräsidentin **Malu Dreyer** (SPD) berichtete, dass ihre Landesregierung auf Basis von Gutachten **islamische Verbände schon als Religionsgemeinschaft behandeln wollte - dann aber** wegen der Vorgänge in der Türkei einen Rückzieher gemacht habe und nun weiter prüfe. Ihr Land verfolge zunächst weiter das Konzept, den islamischen Religionsunterricht **mit lokalen Elternvereinen** zu organisieren. Auch in Nord-



rhein-Westfalen treibt die Politik vor allem die Frage um, inwieweit der **deutsch-türkische** Moscheeverband **Ditib** mit Ankara verwoben ist.

Ohnehin steht die Anerkennung als Religionsgemeinschaft auf tönernen Füßen, wie der **Münsteraner Theologe und Professor für Öffentliches Recht, Fabian Wittreck**, ausführte. Denn eine gesetzliche Vorgabe für ein solches Verfahren gibt es im Gegensatz zu Österreich in Deutschland nicht. Deshalb kämen faktisch die hohen Vorgaben zum Zuge, die für die Anerkennung als **Körperschaft des Öffentlichen Rechts** maßgeblich sind (vgl. ANLAGE 10); so muss es hinreichend Mitglieder oder eine zentrale Lehrautorität geben.

### **Zunächst einmal mit Vertrauensvorschuss**

Für **Wittreck** werden hier an neue Religionen Maßstäbe angelegt, die noch nicht einmal die alten erfüllen. Dabei verwies er auf die Kirchen, die etwa im Moralbereich keine tatsächliche disziplinarische Durchgriffsgewalt haben. Der Jurist plädierte **für eine großzügigere Anerkennungspraxis. Phänomene wie fragwürdige Unterrichtsinhalte, Verfassungstreue oder Einfluss eines ausländischen Staates sollten dann von der Schulaufsicht überprüft** und gegebenenfalls unterbunden werden. Grundsätzlich sollte der Staat den Verbänden aber mit einem Vertrauensvorschuss begegnen. Diesen könne indes die **Ditib derzeit nicht Anspruch** nehmen, so **Wittreck**, der für die NRW-Landesregierung ein **Gutachten über die Voraussetzungen islamischer Verbände als Religionsgemeinschaften verfasst hat** (vgl. Sachstand 1.14 und ANLAGE 11).

Der Heidelberger Verfassungsrechtler und Tagungsleiter **Paul Kirchhof** plädierte dafür, die Islamverbände jetzt noch nicht als Religionsgemeinschaft zu behandeln. Notwendig seien Zwischenschritte wie in NRW, wo die Verbände über Beiräte an den Inhalten des islamischen Religionsunterrichts mitwirken.

Was die Anerkennung von Religionsgemeinschaften als **Körperschaft des Öffentlichen Rechts** betrifft, verwies der **hessische Kultusminister Ralph Alexander Lorz** (CDU) darauf, dass die Politik auf ein solches Verfahren - etwa für die Zeugen Jehovas – [vgl. ANLAGE 10]- keinen Einfluss habe. **In einem Verwaltungsakt würden nur die Kriterien überprüft.** Er warnte davor, den Körperschaftsstatus misszuverstehen: Von einer «**TÜV-artigen Überprüfung der Rechtstreue**» einer Gemeinschaft oder einer Belohnung für staatliches Wohlverhalten könne keine Rede sein.“

## ANLAGE 13

### **Gutachter I**

**Stand: 27. Mai 2021**

**Professor Dr. Fabian Wittreck** [Homepage]

Studium: Rechtswissenschaften und **Katholische Theologie** (Würzburg); Mitglied der katholischen Studentenverbindung Markomannia Würzburg; seit 2013 Nachfolger von *Bodo Piero*th (Verfassungsrechtler und bekannter GG-Kommentator) in Münster. (Wikipedia)

**Institut für öffentliches Recht und Politik  
Universität Münster – Exzellenzcluster Religion und Politik –**

Im Jahr 2021 sind insgesamt 40 Teil-Cluster ausgewiesen. Prof. *Wittreck* ist in diesem Rahmen in insgesamt 6 Teil-Projekten wissenschaftlicher Leiter:

#### **Forschungsprofil**

Kurze Auszüge aus den Beschreibungen der von ihm geleiteten Exzellenzprojekte:

„**Leitung** des Projekts Geistliche „Kammern für Handelssachen“ – Religiöse Streitschlichtung im Wirtschaftsrecht“

„**Wissenschaftliches Konzept**“

*„Religionen sind und waren in Geschichte und Gegenwart immer wieder Motor politischen und gesellschaftlichen Wandels. Diese Dynamiken von Religion und Politik erforscht der Exzellenzcluster „Religion und Politik“ in historischer, kulturvergleichender und interdisziplinärer Perspektive. Dabei richtet er die Aufmerksamkeit auf den spezifischen Eigensinn des Religiösen in unterschiedlichen politischen und sozialen Kontexten und auf die religionsspezifische Dynamik von Tradition und Innovation.“*

*Im Vordergrund der Arbeit steht die wissenschaftliche Fragestellung, auf welche Weise Religion gesellschaftliche und politische Auseinandersetzungen stimulieren, eindämmen und modifizieren kann, worin – in Geschichte und Gegenwart und in verschiedenen Kulturen – ihre dynamische Kraft begründet liegt und welche äußeren*

*Bedingungen ihre Mobilisierungsfähigkeit begünstigen oder einschränken. [...]. Daraus ergibt sich eine einzigartige Verbindung [...] von bekenntnisneutraler und bekenntnisgebundener Religionsforschung.“*

**„Leitung** des Projekts Spekulation, Vertrag und Religion.“

*„In dem Projekt wird zum einen der Einfluss des Christentums und des Islams auf die Debatte um die ökonomische Sinnhaftigkeit und ethische Rechtfertigung von Spekulation und ihre Regulierung untersucht. Während die klassischen Vertreter der Ökonomie Spekulation grundsätzlich positiv sehen, wird sie von den verschiedenen Religionsgemeinschaften meist als etwas Negatives verortet. Zunehmend wird heute, gerade auch in der neueren empirischen Kapitalmarktforschung sowie in der durch die Verhaltensökonomie geprägten Behavioral Economics von einem Nebeneinander von »guter« und »schlechter« Spekulation ausgegangen. [...]. Mein Teilprojekt wird sich mit dem Einfluss von Religion auf die Bindung im Vorfeld von Vertragsschlüssen [...] befassen. [...].“*

**„Leitung** des Projekts Rechts- und Gerichtspluralismus als Antwort auf normative Krisen.“

*„Der sichtbarste rechtliche Ausdruck religiöser Pluralisierung ist deren normativer Nachvollzug in Gestalt einer wenigstens partiellen Anerkennung religiös geprägter Verhaltensnormen durch die staatliche Rechtsordnung. Sie kann kulminieren entweder in der bereichsspezifischen Berücksichtigung religiösen Rechts durch staatliche Gerichte oder in der Sanktionierung der Entscheidungen geistlicher Gerichte, die wiederum bereichsspezifisch alternativ neben den staatlichen Richter treten oder dessen Anrufung ganz ausschließen. [...]“*

*Die Fragen »Ausdehnung des Staatskirchenrechts auf muslimische Verbände« und »Übergang vom Staatskirchenrecht zum Religionsverfassungsrecht« sind hier zwei Seiten einer Medaille. [...]“*

*Daran schließt sich die Erörterung an, ob eine solche Pluralisierung de lege feranda zulässig oder gar durch Sätze des Verfassungs- oder des Völkerrechts geboten ist. In beiden Perspektiven ist dabei vor dem Hintergrund der Ergebnisse der ersten Projektphase zu fragen, ob sich entsprechende Institutionalisierungsprozesse oder – bestrebungen als sachgerechte Reaktion auf pluralisierungsinduzierte normative Krisen deuten lassen.“*

„**Leitung** des Projekts Religiös radizierte Wirtschaftsordnungen unter dem Grundgesetz – Neothomistisches Naturrecht in deutschen Nachkriegsverfassungen nach 1945 (bis 2018).“

*„Das Projekt will näher untersuchen, inwiefern in der Verfassungen der Jahre nach 1945 eindeutig religiös geprägte Normen zur Ordnung der Wirtschaft Eingang gefunden haben. [...].“*

*Schließlich ist in normativer Perspektive zu untersuchen, ob sich die religiös induzierte Genese heute noch auf Deutung oder gar Geltung der Normen auswirken kann oder muss.“*

„**Leitung** des Projekts Geistliche Gerichtsbarkeit religiöser Minderheiten – Integrations- oder Segregationsfaktor (bis 2012).“

*„In Großbritannien hat unlängst die Erwägung Furore gemacht, britischen Muslimen staatlicherseits die Möglichkeit einzuräumen, einzelne Streitigkeiten nach den Regeln der islamischen Scharia zu schlichten. [...].“*

*„Ausgangspunkt ist die Arbeitshypothese, dass eine eigene geistliche Gerichtsbarkeit religiöser Minderheiten in ihrer Wirkung grundsätzlich ambivalent ist. Ziel wird es daher sein, Faktoren zu benennen, die im Einzelfall den Ausschlag in Richtung Integration oder Segregation geben. [...].“*

*Am Ende steht die Möglichkeit einer rechtsvergleichenden wie rechtssoziologischen Untersuchung existierender Modelle geistlicher Gerichtsbarkeit in modernen Verfassungsstaaten, die [...] auch die nähere Analyse islamischer und jüdischer (Schieds-)Gerichte zu leisten hätte.“*

## ANLAGE 14

### **Gutachter II**

**Stand: 27. Mai 2021**

**Prof Dr. Christoph Bochinger**

**Universität Bayreuth, Lehrstuhl für Religionswissenschaft** mit besonderer Berücksichtigung der Religiösen Gewaltstrukturen

Studium der **evangelischen Theologie** und Religionswissenschaft an der TU München (Wikipedia)

#### **Forschungsschwerpunkte**

- Systematische und Vergleichende Religionswissenschaft
- Empirische Religionsforschung
- Europäische Religionsgeschichte in der frühen Neuzeit und Moderne
- Religiöse Institutionenkunde
- Alternative Spiritualitätsformen in Deutschland
- Religiöse Minderheiten, insbesondere muslimische Gemeinschaften in Westeuropa

(Homepage der Universität Bayreuth)

**Dr. Jörn Thielmann**

**Philosophische Fakultät Universität Erlangen**

Zentrum für Islam und Recht in Europa

#### **Forschungsprofil**

- Islam in Deutschland und Europa
- Ethnologie des Islams
- Islamische Normativität
- Zeitgenössischer und politischer Islam
- Theorien und Methoden der Islamwissenschaft
- Ägypten, Algerien

#### **Bücher:**

Ibn Taimiyya – a Social Market Economist Avant la Lettre? Diss.  
Nasr Hamid Abu Zaid und die wiedererfundene hisba. Scharia und Kanun im heutigen Ägypten. Würzburg: Ergon 2003 (Recht, Kultur und Politik in muslimischen Gesellschaften).

(Homepage der Universität Erlangen)

## ANLAGE 15

Bezugsdatum 25.02.1987

### **Verkirchlichung eines GG-Artikels**

*Eines der im vorliegenden Fall grundlegenden Urteile des Bundesverfassungsgerichts zum Religionsunterricht stammt aus dem Jahr 1987. Es definiert, was Religionsunterricht nach Artikel 7, Absatz III öffentlichrechtlich darstellt. Die Interpretation des GG in dieser Frage gilt bis heute und ist mit ein Hauptgrund, weshalb es bislang nicht gelungen ist, islamische Inhalte gleichberechtigt neben christlichen in die schulische Lehr- und Lernpraxis zu integrieren. 1987 wurde bis zum Tage unbestritten den christlichen Kirchen durch BVG-Urteil ein Superprivileg verschafft. Ein nichtkatholischer Schüler hatte geklagt, weil ihm an seinem Gymnasium unter Berufung auf Art. 7 III, Satz 2 GG verwehrt wurde, am katholischen Religionsunterricht teilzunehmen. Obgleich der GG Artikel-Text es sprachlich nicht hergibt, dass der Religionsunterricht ein Verkündigungsunterricht zu sein hat oder sein dürfe, wurde diese Funktion durch jenes Urteil ins Grundgesetz einmontiert.*

#### **Zunächst der Text des GG-Artikels 7 III:**

„[...]“

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht **in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt**. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen. [...]“

Das Bundesverfassungsgericht urteilt dazu:

#### **Beschluss zum Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. III Satz 2 GG vom 25.02.1987** (Auszug aus der Urteilsbegründung):

„Seine Sonderstellung gegenüber anderen Fächern gewinnt der Religionsunterricht aus dem **Übereinstimmungsgebot des Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG**. [...] **Sein Gegenstand ist vielmehr der Bekenntnisinhalt, nämlich die Glaubenssätze** [!!] der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Diese **als bestehende Wahrheiten zu vermitteln** ist seine Aufgabe. Dafür, wie dies zu geschehen hat, sind grundsätzlich die Vorstellungen der Kirchen über Inhalt und Ziel der Lehrveranstaltung maßgeblich. [...] Andererseits kann

das Verlangen, der Unterricht müsse ein ‚**dogmatischer**‘ sein, zumindest heute nicht mehr so verstanden werden, dass er ausschließlich der **Verkündigung** und **Glaubensunterweisung** diene. Er wird vielmehr auch als ein auf Wissensvermittlung gerichtetes [...] Fach angesehen. [...]. Seine **Ausrichtung an den Glaubenssätzen** der jeweiligen Konfession ist der **unveränderliche Rahmen , den die Verfassung vorgibt**. (Der Volltext dieses Auszugs einschließlich der in ihm enthaltenen Verweise auf Literatur folgt weiter unten [Zit. 11].)

**Bei mindestens vier von acht Belegautoren verweist das Urteil auf Autoren, die einschlägig Kircheninteressen verfolg(t)en. Mit Sicherheit gilt dies für**

v. **Mangoldt** (CDU-Parlamentarier im Parlamentarischen Rat),

**Link** (Professor am Hans-Liebermann-Institut für Kirchenrecht der Universität Erlangen-Nürnberg),

v. **Campenhause**n (Leiter des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD),

**Listel** (Herausgeber des „Handbuchs des katholischen Kirchenrechts. Regensburg: Verlag Friedrich Pustet).

Was zeigt ein Text-Vergleich GG/BVG im Detail? Zwei Zitate:

| <b>Das GG sagt</b> (umgestellt)<br><u><b>wörtlich:</b></u>                                                               | <b>Das BVG sagt</b> (unter Berufung auf Art. 7 Abs.3, Satz 2 GG) <u><b>parafrasierend</b></u> , (hier parallelisiert zur Syntax des GG-Artikels): |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| „Der Religionsunterricht wird <b>erteilt</b> in Übereinstimmung mit den <b>Grundsätzen</b> der Religionsgemeinschaften.“ | Der Religionsunterricht <b>vermittelt</b> aufgrund des Übereinstimmungsgebots die <b>Glaubenssätze</b> der jeweiligen Religionsgemeinschaft.      |

Man hat den Eindruck, dass hier Interessen, die mit ihren Anträgen in der Verfassungsgenese (1948/49) unterlegen waren, ihre ursprünglich abgelehnten Ziele und Inhalte durch die Hintertür interpretierender Beschlüsse des Bundesverfassungsgericht seelenruhig in den Text des Grundgesetzes einschmuggeln, ohne dass sich dieser wehrt.

## ANLAGE 16

### **1986 NRW: Erster Lehrplan für Islamunterricht in Deutschland**

#### **Mitglieder der Curriculum - Kommission**

Vorsitz: Regierungsschuldirektor Heinz Cloeren, Voerde

Celalettin Ağırbaş, Lehrer in Gelsenkirchen

Halim Çepni, Lehrer in Gelsenkirchen

Dr. phil. M. Ali Hachicho, Universität Bonn

Dr. phil. Mehmet Keçik, Lehrer in Marl

Fatma Kılıç, Lehrerin in Köln

Prof. Dr. theol. Johannes Lähnemann, Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. phil. Tilman Nagel, Universität Göttingen

Metin Özsinmaz, Lehrer in Köln

Siegfried Seyferth, M. A. Rheinbach, verstorben im April 1983

Prof. Dr. phil. Udo Tworuschka, Universität Köln

Ismail Zengin, islamischer Theologe und Lehrer in Dortmund

#### **Türkischer Text:**

Doz. Dr. Belma Emircan, Universität Bonn

Metin Özsinmaz

Siegfried Seyferth, M. A.

#### **Für fachliche, didaktische und theologische Beratung ist besonders zu danken**

Prof. Dr. Hüseyin Atay, Theologische Fakultät der Universität Ankara

Doz. Dr. M. Yaşar Kandemir, Marmara Universität Istanbul

Priv. Doz. Dr. Fuad Kandil, Universität Karlsruhe

Doz. Dr. Hayrettin Karaman, Marmara Universität Istanbul

Kenan Kurtoglu, Marmara Universität Istanbul

Doz. Dr. Hikmet Özdemir, Generaldirektor für religiöse Angelegenheiten im türkischen Erziehungsministerium (MEB)

Ali R. Özgüç, Landesinstitut Soest

Sevki Özkan, Abteilung Curriculumentwicklung beim türkischen Erziehungsrat (MEB)

Doz. Dr. Eyüp Sanay, Gazi Universität Ankara

Prof. Dr. Salih Tuğ, Dekan der Theologischen Fakultät der Marmara Universität Istanbul

Prof. Dr. Mahmud Zakzuk, Theologische Fakultät der Al Azhar Universität Kairo

(deutschsprachig; später Kultusminister in Ägypten)

Zu danken ist auch allen Muslimen, die die Entwicklungsarbeiten durch kritische Diskussion gefördert haben sowie den türkischen Lehrern, die das Curriculum im Unterricht erprobt haben.

#### **Typoskript und Herstellung der Druckvorlage**

Annette Romberg, Landesinstitut Soest

Andrea Pöpping, Landesinstitut Soest

Gisela Jonas, Düsseldorf, Umbruch und Graphik

Sezen Beygo, Lehrerin in Köln, türkischer Text

#### **Druck**

Soester Verlagskontor, Soest

#### **Fachliche und organisatorische Betreuung:**

Landesinstitut für Schule und Weiterbildung, Soest

Dr. Klaus Gebauer

#### **Religiöse Unterweisung für Schüler islamischen Glaubens**

24 Unterrichtseinheiten  
für die Grundschule

- Entwurf -

341 Seiten

Landesinstitut für Schule und Weiterbildung

August 1986

#### **Müslüman Çocuklara Dini Eğitim**

İlkokullar için  
24 Ders Birimi

Landesinstitut für Schule und Weiterbildung

Agustos 1986



## INHALTSSTRUKTUR

|                                 |                                                     | GRUNDLAGEN DES ISLAMIS                                |                                                          |
|---------------------------------|-----------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| ALLTAG IN DEUTSCHLAND           |                                                     |                                                       |                                                          |
| erlebte und erfahrene Umwelt    |                                                     | Pflichten, Kult und Brauchtum                         | religiöses Wissen                                        |
| K<br>L<br>A<br>S<br>S<br>E<br>1 | 1 "Wir lernen uns kennen"                           | 3 "Wir feiern Feste"                                  | 5 "Wir lernen den Koran und Hz. Muhammad kennen"         |
|                                 | 2 "Unsere Familie"                                  | 4 "Sauberkeit gehört zum Glauben"                     | 6 "Die Moschee - unser Gebetshaus"                       |
| K<br>L<br>A<br>S<br>S<br>E<br>2 | 7 "Wir leben in einer fremden Welt"                 | 9 "Wir wollen ehrlich sein"                           | 11 "Hz. Muhammad, der Gesandte Allahs"                   |
|                                 | 8 "Allah belohnt die Menschen, die arbeiten"        | 10 "Unser Gebet"                                      | 12 "Es gibt keinen Gott außer Allah"                     |
| K<br>L<br>A<br>S<br>S<br>E<br>3 | 13 "Wir wollen Freunde sein"                        | 15 "Allah liebt die Reinen"                           | 18 "Hz. Muhammad, der Begründer des islamischen Staates" |
|                                 | 14 "Die Gemeinschaft hat Allahs Segen"              | 16 "Ihr Gläubigen, euch ist vorgeschrieben zu fasten" |                                                          |
|                                 |                                                     | 17 "Pilgerfahrt"                                      |                                                          |
| K<br>L<br>A<br>S<br>S<br>E<br>4 | 19 "Muslime in Deutschland"                         | 21 "Zekat und Sadaka"                                 | 22 "Unser Koran"                                         |
|                                 | 20 "Die an Gott glauben, werden nicht traurig sein" |                                                       | 23 "Die fünf Säulen des Islam"                           |
|                                 |                                                     |                                                       | 24 "Islam - Hingabe an Allah"                            |

## Aus dem Vorwort des Direktors des Landesinstituts

Dr. Knut Nevermann:

[...].

Es ist nicht leicht, einer Glaubensgemeinschaft, die als gesellschaftlich bedeutende Gruppe in der Bundesrepublik historisch so jung ist wie die Gemeinschaft der Muslime, in einer christlich geprägten und zugleich säkularisierten Gesellschaft gerecht zu werden. Fast sechs Jahre haben die Entwicklungsarbeiten am Curriculum in Anspruch genommen. Eine breite fachliche Diskussion und unterrichtspraktische Erprobungen haben die Arbeiten begleitet.

[...].

## Aus der Einleitung des Curriculums:

### 1. Voraussetzungen und Intentionen

Religiöse Unterweisung für Schüler islamischen Glaubens findet in Schulen der Bundesrepublik Deutschland unter besonderen Bedingungen statt. Von diesen besonderen Bedingungen leiten sich besondere Aufgaben her.

Die meisten Muslime leben in Deutschland in einer fremden Kultur. Ein anderer Grad an gesellschaftlicher Modernität, ein anderes Verhältnis von Religion und Kultur, Gesellschaft und Politik als in der Heimat wirken sich bei der Bewältigung konkreter Lebenssituationen, aber auch bei der Entwicklung langfristiger Lebensperspektiven in der deutschen Gesellschaft nicht selten belastend aus. Hinzu kommen sprachliche, soziale und wirtschaftliche Probleme, die den Alltag der Mehrzahl der Menschen, die nach Deutschland gekommen sind, um Arbeit zu finden, prägen.

[...].

Die religiöse Unterweisung hat in diesem Zusammenhang die besondere Aufgabe,

- einen Beitrag zu leisten, insbesondere bei den in Deutschland geborenen Generationen von Muslimen die islamische Tradition in ihrer Geschichte, Ethik und Religion bewußt zu machen und dem einzelnen mit Hilfe dieser Tradition Orientierungen aufzuzeigen;
- einen Beitrag zu leisten zur Entwicklung einer islamischen Identität in einer nichtmuslimischen Umwelt;
- einen Beitrag zu leisten zu einem guten Zusammenleben zwischen Muslimen und Christen, insbesondere zwischen Türken und Deutschen in Gleichberechtigung, Frieden und gegenseitiger Zuwendung.

Die drei Spiegelstriche stammen aus einem WDR-Interview mit Kultusminister Girgensohn am 22. September 1981.



## WDR II-Interview im Mittagmagazin

Datum: 22. September 1981

- 2 -

Girgensohn: "Zusammenleben mit Türken wird erleichtert"  
Gerd Kolbe interviewt den Kultusminister im "Mittagsmagazin",  
Westdeutscher Rundfunk, II. Programm  
(22.9.1981)

Kolbe: Es gibt in diesen Tagen und Wochen sicher viele Gründe, ein Gespräch mit dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Jürgen Girgensohn, zu führen: die Finanzen, die Sparpolitik und was das für die Schulen bedeutet, beispielsweise für die Privatschulen in diesem Lande; aber ich möchte mir heute ein anderes Thema vornehmen. Da gibt es, zunächst guten Tag, Herr Minister Girgensohn, da gibt es in diesen Tagen Informationen, und die Überlegungen werden ja schon seit einiger Zeit angestellt, daß die Landesregierung in ihren Schulen den Koranschulen der Türken Konkurrenz machen könnte, vielleicht sogar Konkurrenz machen sollte, daß also auch in deutschen Schulen in absehbarer Zeit für türkische Kinder Islamunterricht möglich sein sollte. Wie weit sind Ihre Pläne in diesem Bereich?

Girgensohn: Herr Kolbe, wir haben mit dem Beginn dieses Schuljahres ein Erprobungsprogramm eingeleitet, das an 19 Grundschulen in Nordrhein-Westfalen im ersten Schuljahr durchgeführt wird mit 19 türkischen Fachlehrern und Unterrichtsthemen, die in einer mehrjährigen Arbeit zwischen islamischen Religionswissenschaftlern und deutschen Religionswissenschaftlern und Pädagogen erarbeitet worden ist.

Kolbe: Das hat also gerade erst begonnen, noch ist es zu früh, zu sagen, ob man ein Ergebnis haben könnte und wie es aussehen könnte, nur wäre das in der Tat dann die Vorstufe zu einem allgemeinen Programm in den Schulen dieses Landes.

Girgensohn: Wir glauben schon, daß wir unseren islamischen Kindern Religionsunterricht anbieten sollten. Der Religionsunterricht hat dabei drei Aufgaben: Er soll erstens einen Beitrag leisten, insbesondere bei den in Deutschland geborenen Generationen von Muslimen, die islamische Tradition im Hinblick auf Geschichte, Ethik und Religion bewußtzumachen. Und wir erhoffen uns daraus Hilfe für den einzelnen, für seine Orientierung in unserer Gesellschaft. Zweitens hat er die Aufgabe, einen Beitrag zu leisten zur Entwicklung einer islamischen Identität in einer nicht muslimischen Umwelt. Und drittens glauben wir, daß dieser Religionsunterricht zu einem guten Zusammenleben zwischen Türken und Deutschen, Muslimen und Christen beitragen kann, im Sinne also gegenseitiger Verständigung und von Gleichberechtigung.

Kolbe: Wie sieht denn das auch jetzt schon in der Erprobungsphase aus? Da steht Religion gewissermaßen auf dem Stundenplan, die katholischen Kinder gehen in die eine Klasse, die evangelischen in die andere und die muslimischen in die dritte Klasse?

Girgensohn: Das ist richtig so. Wir haben ja auch in unseren weiterführenden Schulen durchaus getrennten Religionsunterricht immer gehabt, und jetzt gibt es einen, eben in diesen Grundschulen, einen Unterricht, einen islamischen Religionsunterricht in den ersten Schuljahren. Ob man ihn im Anschluß an den Unterricht, normalen Unterricht oder während des Religionsunterrichtes oder im mütter-sprachlichen Ergänzungsunterricht stattfinden läßt, das muß man der einzelnen Schule überlassen, wie sie es am besten organisieren kann.

Kolbe: Und das haben Sie praktisch auch der einzelnen Schule überlassen. Quält Sie da nicht eine Sorge, nämlich daß Sie auch genügend Lehrer für diesen Unterricht finden?

Girgensohn: Ja, es ist natürlich schwierig. Der Unterricht stellt an den Unterrichtenden hohe Anforderungen. Er muß einerseits die



islamische Tradition auf die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik beziehen können, und er muß andererseits die Erfahrungen, die die Kinder in diesen gesellschaftlichen Verhältnissen täglich machen, im Lichte islamischer Traditionen nun so deuten, daß daraus Hilfen für Lebensbewältigung erwachsen. Da können wir im Lehrplan immer nur Tips, Hinweise, Anregungen geben und müssen sehen, wie die Erprobungsphase, welche Ergebnisse die Erprobungsphase hat und dann die Sache neu überdenken.

Kolbe: Glauben Sie, daß eines Tages Koranschulen, darüber ist ja schon viel geschrieben, viel gesagt, an ihnen ist viel kritisiert worden, eines Tages dann überflüssig würden?

Girgensohn: Ich weiß, diese Auswirkung ist schwer zu beschreiben und schwer zu prognostizieren. Ich erhoffe mir davon jedenfalls, daß die Eltern, die ihre Kinder nicht zur Koranschule schicken wollen oder nur deswegen zur Koranschule schicken, weil sie die einzige Möglichkeit ist, ihren Kindern Religionswissen und damit auch die Bindung an ihre Traditionen zu erhalten, daß das etwas gemildert wird.

Kolbe: Und wie halten wir es selber mit der Toleranz, wir, die Christen in diesem Lande? Wäre das ein Weg, auch die Toleranz zu Andersgläubigen, in dem Falls Moslems, zu fördern?

Girgensohn: Richtig. Ich halte gerade diesen Religionsunterricht für eine Möglichkeit, eben dieses Zusammenleben in gegenseitiger Toleranz und Zuwendung zwischen Türken und Deutschen zu erleichtern, wollen wir es mal so rum sagen, wobei wir auf beiden Seiten, glaube ich, aufeinander zugehen müssen.

Kolbe: Herr Girgensohn, darf ich Sie noch etwas anderes fragen, und das interessiert alle Schüler, gleich welchen Glaubens sie in diesem Lande sind, allenfalls wäre die Frage zu stellen, welchen politischen Glaubens sie sind: Da findet am 10. Oktober in Bonn eine große Friedensdemonstration statt, die auch innerhalb Ihrer Partei und bei Politikern Ihrer Partei, der SPD, zumindest umstritten ist.

Würden Sie Schülern Ihres Landes die Möglichkeit geben, an dieser Demonstration teilzunehmen? Da gab es schon Meldungen in diesen Tagen.

Girgensohn: Herr Kolbe, es gibt eine allgemeine Schulordnung. Diese allgemeine Schulordnung sieht vor, daß volljährige Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten von minderjährigen Schülern im Einzelfall einen Antrag auf Beurlaubung an ihre Schule richten können. Und diese allgemeine Schulordnung ist anzuwenden für Beurlaubungsanträge. Es gibt kein generelles Schulfrei im Lande Nordrhein-Westfalen, sondern die Einzelentscheidung, bezogen auf die Person des Antragstellers und seine schulische Situation, die dann vom Schulleiter ausgesprochen werden muß, abgelehnt oder positiv entschieden. Ich habe lediglich gesagt, daß in der Ausführung dieser Anordnung die schulischen und persönlichen Belange und die Bedeutung der Veranstaltung für den Schüler abzuwägen sind. Das ist aber bei jeder Veranstaltung, zu der ein Schüler beurlaubt werden will, notwendig.

Kolbe: Die Schulleiter hätten mithin freie Hand.

Girgensohn: Ja, sie haben nicht jetzt freie Hand, sondern sie haben durch die allgemeine Schulordnung vor zwei Jahren schon diese freie Hand bekommen.

## **Berufliche Biographie des Autors**

**Klaus Gebauer**, geboren 11.11.1940 in Leipzig, zu Hause in Bonn, verheiratet, drei Kinder, fünf Enkel, Dr. phil., M.A. (Geschichte, Politikwissenschaft, Soziologie), I. und II Staatsexamen Gymnasium (Geschichte und Sozialwissenschaften), ist Regierungsschuldirektor i.R. Bis November 2005 tätig am Landesinstitut für Schule (NRW) in Soest und dort zuständig für die Lehrplanentwicklung in den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern sowie Religionslehren.

Seit 1979 betreute er in diesen fachlichen Bereichen die Entwicklung von ca. 160 Lehrplänen, davon ca. 30 im Bereich der Religionslehren: evangelischer, katholischer, griechisch-orthodoxer, jüdischer und alevitischer Religionsunterricht sowie Islamische Unterweisung bzw. Islamkunde (seit 1979). Von 2001 bis 2003 arbeitet er auf Anforderung des Goethe-Instituts in Zeitabschnitten in Bosnien und Herzegowina an einem Lehrplan und einem Schulversuch zum interreligiösen Lernen gemeinsam mit serbisch-orthodoxen, islamischen und katholischen Theologen.

Von ihm erschienen zahlreiche Publikationen für den Unterricht in den historischen und sozialwissenschaftlichen Fächern, zum interkulturellen Lernen sowie zur Islamischen Unterweisung bzw. Islamkunde und zum Fach Praktische Philosophie, zuletzt verfassungsrechtliche Fragen zum Einfluss der Religionsgemeinschaften auf die Inhalte des staatlichen Religionsunterrichts, schließlich ein Beitrag zur Geschichte des Alevitentums.